



Bericht über die Weltausstellung in Philadelphia 1876.

Herausgegeben von der

OESTERREICHISCHEN COMMISSION

für die

Weltausstellung in Philadelphia 1876.

XIV. Heft.

ARCHITEKTUR
und
ÖFFENTLICHE BAUTEN.

Von

Anton Poschacher,

Architekt.

MALEREI UND SCULPTUR.

Von

Carl Costenoble,

Bildhauer.



WIEN.

COMMISSIONS-VERLAG VON FAESY & FRICK.

k. k. Hofbuchhandlung.

1877.

13

~~4.20.~~

B.
100.
XIV.







Bericht über die Weltausstellung in Philadelphia 1876.

Herausgegeben von der

OESTERREICHISCHEN COMMISSION

für die

Weltausstellung in Philadelphia 1876.

XIV. Heft.

ARCHITEKTUR und ÖFFENTLICHE BAUTEN.

Von

Anton Poschacher,

Architekt.

MALEREI UND SCULPTUR.

Von

Carl Costenoble,

Bildhauer.



WIEN.

COMMISSIONS-VERLAG VON FAESY & FRICK

k. k. Hofbuchhandlung.

1877.

BEREICH DER VERFAHREN UND ANLAGEN
K. k. HOCHSCHULE TECHNISCHE UNIVERSITÄT
WIEN
VERFAHREN DER VERFAHREN UND ANLAGEN
K. k. HOCHSCHULE TECHNISCHE UNIVERSITÄT
WIEN
ARCHITECTUR
ÖFFENTLICHE BÄUEN

K. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

Technische Universität
Chemnitz
Universitätsbibliothek

WA

Carl Gustav
B 160, 44

- 13



Inhalts-Verzeichniss.

Architektur und öffentliche Bauten.

Physiognomie der amerikanischen Städte	1
Die Weltausstellungsbauten in Philadelphia	8
Nordamerikanische Architektur	11
Bauordnung der Stadt Philadelphia	19

Malerei und Sculptur.

Vorwort	35
Malerei	37
Sculptur	40
Amerikas Kunstmarkt	43

Inhalts-Verzeichnis

	Architektur und öffentliche Bauten
1	Die Geschichte der Kunstgeschichte
2	Die Kunstgeschichte in Deutschland
11	Die Kunstgeschichte in Frankreich
19	Die Kunstgeschichte in Italien
	Statue und Sculptur
25	Die Kunstgeschichte der Statue
27	Die Kunstgeschichte der Sculptur
30	Die Kunstgeschichte der Architektur
33	Die Kunstgeschichte der Malerei

ARCHITEKTUR
und
ÖFFENTLICHE BAUTEN.

ARCHIV

ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEK

PHYSIOGNOMIE DER AMERIKANISCHEN STÄDTE.

Die Physiognomie der grossen Städte der Vereinigten Staaten ist der getreue Ausdruck der Eigenartigkeit des amerikanischen Wesens.

Betritt man diese, meist mit wunderbarer Schnelligkeit zu ihrer heutigen imposanten Grösse angewachsenen Centralpunkte des Verkehrs, so wird man vor Allem durch ihre schachbrettartige Configuration überrascht. Die gerade und parallel laufenden Hauptstrassen (avenues) werden rechtwinkelig von den Querstrassen (streets) durchschnitten, so dass hiedurch ein Netz entsteht, dessen von den avenues und streets eingeschlossenen Flächen die Häusergruppen (blocks) bilden.

Die Zweckmässigkeit dieser baulichen Eintheilung der Städte ist einleuchtend; ebenso bedarf es aber keines Nachweises, dass diese geometrisch regelmässige Configuration perspectivische Wirkungen ausschliesst.

Es fehlen in den amerikanischen Städten die nach unseren ästhetischen Anschauungen nöthigen Durchsichten, welche in einem interessanten, monumentalen Bauwerke ihren Abschluss finden. Der Amerikaner zeichnet sich, wie in Allem, was er schafft, so auch bei der Aufführung seiner Gebäude durch einen scharfen und, von seinem Standpunkte aus, gesunden Blick für das Zweckdienliche aus, und nach dieser Richtung hin finden wir in den amerikanischen Städten auf jedem Schritte Beweise des bewunderungswürdigsten Verständnisses und eine, alle Hindernisse beseitigende Energie.

Haben wir uns mit der durch die geschilderte Art der Strassenanlage herbeigeführten Eintönigkeit der sich darbietenden

Strassenansichten vertraut gemacht, so wird unser Blick zunächst durch die öffentlichen Gebäude festgehalten, die, der heutigen Richtung des amerikanischen Culturlebens entsprechend, vorwiegend geschäftlichen Zwecken gewidmet sind. Während wir in unseren grossen Städten die monumentalen Gebäude hauptsächlich Museen, Hochschulen, Kunst- und Musikakademien, Theatern, Kirchen und — Kasernen gewidmet sehen, treten uns als bauliche Glanzpunkte der amerikanischen Städte entgegen: die Staaten- und Stadt-Repräsentationshäuser, Post-, Telegraphen- und Zeitungspaläste, riesige Hôtels, Banken, Waarenhäuser, grossartig angelegte Gebäude für humanitäre Anstalten.

Aber nicht die architektonische Schönheit dieser Gebäude, welche sich aus den Reihen der schmalen, höchstens vier Fenster breiten, zwei oder drei Stock hohen Wohn- und Boardinghäuser erheben, ist es, welche unsere Aufmerksamkeit auf sie zieht, sondern ihre meist imponirende Grösse und der raffinirte geschäftliche Sinn, der nicht nur bei der Entwerfung der Grundrisse, sondern bis in die Durchführung der scheinbar unbedeutendsten Details massgebend gewesen ist. Die Mehrzahl der öffentlichen Gebäude liegt in den amerikanischen Städten meist im Centrum des geschäftlichen Verkehrs; in New-York sind die ganz nach europäischen Vorbildern erbauten Spitäler, Invalidenhäuser etc. auf einzelnen Inseln des Eastriver untergebracht.

Ich unterlasse es, hier näher einzugehen auf eine Besprechung der eigentlichen Monumentalgebäude, der Kirchen, Repräsentations- und Vereinshäuser, und bemerke nur im Allgemeinen, dass man sich bei deren Aufführung an gute europäische Muster hielt und dass nur selten eine einheitliche Durchführung von einem entwickelten Stylgeföhle Zeugnis gibt.

Stammesverwandschaft nicht nur, sondern auch Affinität in Bezug auf das Erfassen des Praktischen erklären es, dass Engländer an charakteristischen Eigenthümlichkeiten der amerikanischen Städte viel weniger Neues und Ueberraschendes finden, als wir

Gleich bei der Ankunft in New-York werden wir von der Einfachheit, um nicht zu sagen, Dürftigkeit der Aufnahmshallen der transatlantischen Dampfschiffahrts-Compagnien überrascht; denselben Eindruck — den des Provisoriums — empfangen wir beim Betreten eines amerikanischen Bahnhofes. Die Bahnhöfe haben

den Charakter des Uebertragbaren, daher jede architektonische Ausschmückung, als unnöthige Kosten verursachend, vermieden wird. Sobald ein solcher Bahnhofsaufbau nur seinem Zwecke entspricht und das in einem solchen Baue investirte Capital sich rasch amortisirt, ist allen Anforderungen genügt.

Einen bedeutenden Raum nehmen in den amerikanischen Städten die Hôtels ein; erinnert auch das äussere Aussehen dieser baulichen Ungethüme — einzelne Ausnahmen zugegeben — an manche unserer Zinsburgen, sind sie doch in Bezug auf Comfort und zweckentsprechende Einrichtung wahre Musteranstalten. Die Rohbauafaçaden imponiren durch die riesige Ausdehnung; die innere Einrichtung, grösstentheils Holzarchitektur, überrascht uns durch die Umsicht, mit welcher für alle denkbaren Ansprüche der Passagiere auf die vollkommenste Weise vorgesorgt ist. Die Art der Eintheilung der Räumlichkeiten ist eine fast stereotype. Durch den Haupteingang gelangt man in eine geräumige Halle, welche nahezu zwei Dritttheile des Parterres einnimmt. In diesem gemeinschaftlichen Sammelraume befinden sich die durch zierliche Holzgeländer und Glaswände hergestellten Bureaux der für den Verkehr mit den Reisenden bestimmten Hôtelbeamten, Bureaux für die Telegraphen-Compagnien und den Verkauf der Eisenbahnfahrkarten, Gelasse für das Gepäck, aus welchen die bis unter das Dach führenden und mit allen Räumlichkeiten communicirenden Aufzüge aufsteigen; rechts und links an diese Halle reihen sich die Trinkstuben, Schreib- und Lesezimmer, Leihbibliothek etc. Im ersten Stockwerke befinden sich in der Regel die sehr reich ausgestatteten Empfangszimmer, in welchen der im Hôtel wohnende Fremde seine Freunde bei sich sieht, Geschäfte abschliesst etc. Eine Specialität der amerikanischen Hôtels bilden die sogenannten „Brautzimmer“, Prachträume, die mit fürstlichem Luxus ausgestattet sind. Die Treppen sind schmal und werden hauptsächlich von der Dienerschaft benützt, da sich die Reisenden ausnahmslos der Aufzüge bedienen. Der Amerikaner scheut keine Mühe, welche er für nothwendig erkennt, unterzieht sich aber auch keiner, die er sich nachsehen kann. Jedes grössere Hôtel besitzt zwei oder drei solcher Aufzüge, deren innere Ausschmückung, meist mit unverstandenen Ornamenten überfüllt, die reichste Holzarchitektur enthält, die sich bei dem abnormen

Reichthum Amerikas an schönen Hölzern denken lässt. Die Passagierzimmer, von Mittelcorridoren zugänglich, sind mit jedem Comfort versehen, Telegraphen- und Wasserleitung (warm und kalt) sind selbstverständlich und durch die Beigabe eines separaten Raumes für Closet, Waschtisch und Bad werden die einzelnen Zimmer ausserordentlich wohnlich. Der Schränke bedient man sich nur ausnahmsweise; es wird vorgezogen, Garderobekammern in die Wände einzulassen. Diese Hôtels sind meist fünf Stockwerke hoch und ragen daher weithin sichtbar über ihre Umgebung hinaus.

Die colossalsten Hôtelgebäude befinden sich in Badeorten und auf dem flachen Lande; es sind darunter drei bis vier Stockwerke hohe Holzbauten, deren einige, wie z. B. das grösste Hôtel Sarratogas, zehn- bis fünfzehntausend Menschen beherbergen kann. Das Gebäude umschliesst meist im Viereck einen Park, dessen Area der Fläche eines unserer grossen Stadtparks entspricht. An der Innenseite dieses Gebäudes läuft eine durch zwei, auch drei Stockwerke gehende Galerie, welche, oft 10 Meter breit, bei schlechtem Wetter als Wandelbahn benützt wird. Der Park ist geschmackvoll angelegt und ein leidender Curgast, der nicht gut zu Fuss ist, hat nicht nöthig, sich weit vom Hôtel zu entfernen, da er in dessen Garten frische Landluft geniessen kann. In den Seebädern sind die grossen Hôtels mit zwei Flügeln von gleicher Länge wie die Façade gebaut und so gelegen, dass die offene vierte Seite dem Meere zu liegt, damit die Seeluft directe in jedes Gemach einströmen könne.

Von den Badehäusern, deren einige in den grossen Städten im Entstehen sind, ist nichts Bemerkenswerthes zu sagen. Es ist kein grosses Bedürfniss nach öffentlichen Bädern, da in jedem besseren Hause für Badezimmer gesorgt ist.

Die Bankhäuser sind in der Regel grosse, etwas ungefüge, meist im romanischen Style ausgeführte Gebäude mit nur wenigen Fenstern. Der Hauptraum dieser modernen Burgen — ich wähle absichtlich diesen Ausdruck, da er sich mir bei ihrem Anblicke unwillkürlich stets aufdrängte — ist ein grosser, durch mehrere Stockwerke gehender Saal, welcher durch Oberlicht beleuchtet wird und an dessen Wänden in den Stockwerken Galerien hinlaufen. In den Wänden sind feuer- und einbruchsichere Cassen eingelassen,

welche hie und da vermietet werden. Die Hauptcasse der Bank befindet sich im Parterre des grossen Saales und bildet gleichsam das Herz des in diesem Gebäude pulsirenden Geschäftslebens. Die Mehrzahl der vorerwähnten Cassen sind mit einer schmiedeisernen Umrahmung versehen, zeichnen sich durch sehr gefällige Form aus und sind meist im französischen Renaissancestyl ausgearbeitet.

Die amerikanischen Börsengebäude sind grundverschieden von den europäischen; es sind keine Prachtpaläste, wozu auch? Der Kaufherr besucht sie nur ausnahmsweise selbst, blos die Agenten finden sich regelmässig ein. Man kennt keinen Schranken und all' die nach unseren Begriffen nothwendigen Nebengemächer; da gibt es blos einen Hauptsaal, schmuck- und prunklos, mit primitivem Oberlichte und unzähligen, separirten „stors“ für die Telegraphen, von welchen aus der 2 bis 3 Meilen von der Stadt auf seinem Landsitze sich befindende Kaufherr sofort von jedem vorgefallenen Schlusse zuverlässig benachrichtigt wird, denn die Börse ist eben mit jedem Abonnenten ihres Telegraphen während der Geschäftsstunden in ununterbrochenem Verkehr.

Die amerikanischen Waarenhäuser sind ganz aus Guss-eisen erbaut und erinnern in ihrer Eintheilung an die Bankhäuser. Sie haben als mittleren Hauptraum den glasgedeckten Hof und die in den verschiedenen Stockwerken um dieselben laufenden Galerien. Diese dem Waarengeschäfte gewidmeten Prachtbauten sind der Ausdruck der sich in ganz Amerika mit Erfolg geltend machenden geschäftlichen Richtung.

Unter den Postgebäuden Amerikas ist jenes in New-York das grossartigste, es nimmt einen ganzen „block“ ein, der in ein Achteck verfliesst, in welchem sich im Erdgeschosse ein achteckiger, von Arcaden umgebener Mittelsaal, der Hauptsaal des Gebäudes, befindet. Dem Fremden fällt die grosse Menge von nummerirten Schaltern auf, welche die den Arcaden zugewendete Seite des Mittelsaales bis zu einer Höhe von drei Metern, gleich einem colossalen Ringe, umgeben. Diese zur Aufnahme der an die Geschäftsleute der Stadt einlangenden Briefe bestimmten Schalter sind von den Arcaden aus mittelst des dem Inhaber eines solchen Faches gehörenden eigenen Schlüssels zu öffnen und münden nach innen zu in den achteckigen Postmanipulations-

raum. In den Stockwerken sind die Repräsentations-, Sitzungs- und übrigen Bureau-Localitäten untergebracht.

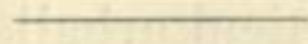
Die Zeitungspaläste bergen allen möglichen Comfort, sind aber, baulich, wahre Ungethüme, meist mit hohen, bei Nacht beleuchtbaren Thürmen, die den Zweck haben, gleichsam als weithin sichtbare Annoncen zu wirken. Die Druckereimaschinen stehen auf Säulen, da die amerikanischen Mittelmauern nicht geeignet sind, grössere Lasten zu tragen. Im ersten Stockwerke befindet sich ein grosser Centralaal, in welchem die unter der Erde gesetzten und gedruckten Bögen zur Versendung fertig gemacht werden.

Die Brücken sind, was Construction anbelangt, von grösstem Interesse und finden in dieser Richtung in einem anderen von der österreichischen Commission für die Weltausstellung in Philadelphia herausgegebenen Berichte ihre Würdigung. Vom ästhetischen Standpunkte aus betrachtet, erscheinen sie grösstentheils unbedeutend.

Der sonst durchwegs nüchternen Physiognomie der amerikanischen Städte verleihen die Friedhöfe einen Hauch von Grazie und Poesie. Hart neben der Prosa des geschäftlichen Verkehrs befinden sich diese parkartig angelegten Ruhestätten, in denen die poetische Stimmung, welche der Amerikaner sonst in dem geheimsten Winkel seiner Seele verborgen hält, vollständig und in dem reichen Zauber einer zum Ausbruch gelangenden Sehnsucht nach dem Idealen zum Ausdrucke kommt. Jede bedeutende Stadt Amerikas hat ein solches Campo santo, das an die schönsten Grabstätten Italiens erinnert. Wie die Mönche in Europa die landschaftlich am herrlichsten gelegenen Punkte stets für ihre Klöster und Stifte auszuwählen wussten, so verstehen es die Amerikaner, die Ruhestätten ihrer Abgeschiedenen mit wahrhaft künstlerischem Feingefühle anzulegen. Der landschaftliche Reiz der amerikanischen Friedhöfe wirkt bezaubernd; der Campo santo New-Yorks, recte Brooklyns, jener im Fairmount Parke Philadelphias, sowie die Friedhöfe in Chicago, St. Louis, Cincinnati, Milwaukee sind von erhebender Wirkung und können mit den berühmtesten Gärten der Erde an stimmungsvoller Schönheit wetteifern. Diese Friedhofsparks sind nach allen Richtungen hin von breiten, wohlgepflegten Fahrwegen durchzogen und führen über saftiges Grün, durch

überschattete Weiher, über Brücken, welche Bewässerungscanäle überspannen und enthalten in der Regel so manchen Punkt, von dem aus sich dem überraschten Auge herrliche Blicke auf Waldpartien und rauschende Wassercascaden darbieten. Der Friedhof in Brooklyn, wohl der schönste in der Welt, umfasst vier von drei Thälern umfriedete Hügel mit einer Umfassungsmauer von vier Meilen Länge; jeder Hügel ist mit einem grossen Denkmal geschmückt, das dem Andenken von Männern gewidmet ist, die durch öffentliches Wirken sich um die Vereinigten Staaten verdient gemacht. Neben den Strassen sind in den Hügelnischen, welche durch das natürlich abfallende Terrain wie zu Mausoleen geschaffen erscheinen, Gräfte untergebracht, zu den Füßen der Hügel breiten sich grüne, mit schönen Anpflanzungen bebuschte Weiher aus. Alle grösseren Friedhöfe sind durch Gedenksteine aus grauem und rothem Granit, aus amerikanischem und Carrara-Marmor geziert. Die besten dieser Grabdenkmäler sind meist aus den Künstlerwerkstätten von Florentiner Bildhauern hervorgegangen. Bei meinen Rundgängen durch die amerikanischen Friedhöfe fand ich die schon gelegentlich der Wiener Weltausstellung gemachte Wahrnehmung bestätigt, dass die heutige italienische Plastik alle Eigenschaften hat, um eine Weltindustrie zu werden. Es wäre aber ungerecht, wenn man nicht zugestehen würde, dass einzelne dieser Grabmonumente den Ehrennamen von Kunstwerken im vollsten Masse für sich in Anspruch nehmen können.

Bei dem Besuche der amerikanischen Friedhöfe fragt man sich unwillkürlich nach einem Erklärungsgrunde der Erscheinung, dass der Schönheitssinn der Amerikaner, der sonst nur in dichter Verschleierung zur Anschauung gelangt, auf den Ruhestätten der Todten so entschieden hervortritt.



DIE WELTAUSSTELLUNGSBAUTEN IN PHILADELPHIA.

In dem herrlichen Fairmountparke der berühmten Quäkerstadt Philadelphia waren die Gebäude aufgeführt, unter deren Dächern alle Nationen der Erde ihre Naturproducte, Industrieerzeugnisse und Kunstschatze zur Anschauung brachten. Auffallend war es, dass auch auf dem Weltausstellungsplatze, wie in den Städten, unter allen Baustylen der romanisch-gothische bevorzugt erschien. Diese Bezeichnung „romanisch-gothisch“ ist jedoch nicht dahin aufzufassen, als ob diese beiden Baustyle in einer engen Verschwisterung vorkämen, sondern das durch die europäischen Kunstbauten geschulte Auge wird in Amerika frappirt durch eine ganz eigenartige Anwendung dieser Stylarten; man staunt über Stylcombinationen, in welchen nicht selten Motive aus allen Zeitperioden dieser Bauarten vorkommen und in einer Art nebeneinander gestellt sind, als ob sie eine Berechtigung dazu hätten.

Von allen Ausstellungsbauten machte die Horticulturhalle den relativ einheitlichsten Eindruck. Sie war ein aus Holz und Glas ausgeführtes Gebäude, welches am wenigsten an die Periode des decorated styl mahnte, in welcher bekanntlich am meisten das Verständniss für die constructive Bedeutung der einzelnen Bauglieder abhanden gekommen war und Stützen und Bögen eventuell auch als Schmuck verwendet wurden. Die Weise, in der die Motive bei der Horticulturhalle trotz der bauchigen Glasverdachungen zu einem anmuthigen, sich leicht und frei erhebenden Baue verwendet wurden, gab Zeugniss von vorhandener ursprünglicher Begabung, welche sich nur weises Mass aufzulegen braucht, um auch auf einem anderen Gebiete, als jenem der reinen Nutzbauten, Bedeutendes zu leisten.

Dagegen war die Agriculturhalle das Muster der aus der Art geschlagenen amerikanischen Gothik, welche man die ver-zopfte Gothik nennen könnte, in welcher die plumpe Derbheit des romanischen Styles mit der Nüchternheit der Gothik, die Trockenheit des Masswerkes und endlich der willkürliche De-corationsstyl um die Palme rangen. Der Bau war durchaus in Holz ausgeführt, die grossen Dachflächen mit Latten gedeckt und sowohl Façaden als Dach dunkelgrün angestrichen. Der Grund-riss hatte die Kreuzform mit gleich langen Armen.

Die colossale, dreischiffige Haupthalle (Main-Building), ungemein nüchtern, aber eminent praktisch, rief mir lebhaft unsere lustig bewimpelte Schützenhalle in's Gedächtniss. Es war wieder langgestreckte Holzarchitektur, kahl und trocken, ein Nutzbau, bei dessen Entwurf offenbar darauf verzichtet wurde, einen Anspruch auf Schönheit zu machen.

Dass bei dem Baue der Maschinenhalle nur die Zweck-mässigkeit in's Auge gefasst wurde, ist wohl selbstverständlich, und wäre es ungerecht, ein Wort dagegen zu sagen. Die drei-schiffige Maschinenhalle war mit ihren Nebengebäuden ganz in dem Charakter der Haupthalle gehalten, nur war sie in ihren Gliederungen noch einfacher durchgeführt.

Ein ganz anderes Bild bot die sich östlich der Haupt-industriehalle erhebende Kunst- oder Memorialhalle, die, vom Architekten Schwarzmann aus Granit erbaut, dazu bestimmt ist, auch noch nach der Ausstellung Kunstzwecken zu dienen, während die übrigen Ausstellungsgebäude nur als Bahnhöfe, Schuppen, Remisen, Fabriken etc. verwendet werden. Diese Kunsthalle hat vielfach, auch in Wiener Journalen, ein unum-schränktes Lob erfahren, und es erscheint mir geboten, darüber einige Worte zu sprechen. Die amerikanischen Renaissance-bauten leiden im Allgemeinen entweder an trockenem Classicis-mus oder an Ueberladung; von beiden Fehlern war die Kunst-halle frei, allein, während man dieses Lob ausspricht, darf man nicht vergessen, dass es nicht dem Copisten, sondern dem Schöpfer des Originales gebührt, denn die Kunsthalle in Philadelphia war eine ziemlich getreue Nachbildung der Kunsthalle auf der Welt-ausstellung in Wien 1873, deren Schöpfer weltbekannt ist. So-wohl die Façade, welche bei der Memorialhalle des Materiales

wegen vereinfacht werden musste, als auch die Grundprincipien, welche bei der Eintheilung der Räumlichkeiten und der Vertheilung des Lichtes durch Ober- und Seitenlicht in Philadelphia massgebend waren, sind eine Wiederholung des Wiener Kunstgebäudes. Die auf der Philadelphier Kunsthalle als Akroterien aufgestellten Adler waren unverhältnissmässig gross, und jeder Kundige sah es ihnen an, dass sie ursprünglich nicht dazu geschaffen waren, um dort oben ihre gewaltigen Flügel auszubreiten. Die Kunsthalle erwies sich vor der Ausstellung als viel zu klein. In Folge dessen wurden in ebendenselben Flächenausmasse Annexe gebaut, in welchen die Sculpturen und Bilder der italienischen und französischen modernen Schulen untergebracht wurden. Dieser Zubau war durch Oberlicht erhellt und trug in Allem und Jedem das Gepräge des Provisoriums und der hastigsten Ueberstürzung zur Schau.

Ausser Cook's Pavillon und dem Gebäude der deutschen Reichscommission, zierlichen Holzbauten im Renaissancestyl, wurden am nordwestlichen Ende der Centennial Grounds noch fünfzehn verschiedene kleinere Bauten aufgeführt. Diese Holzbauten zeigten, wie die Bauart in den verschiedenen Einzelstaaten der Union beschaffen ist; da war das einfache, aus Riegelwänden gezimmerte Haus eines Farmers aus dem Westen; ein mit japanischen Motiven und derber altdeutscher Construction aus verschiedenen Holzgattungen ausgeführtes Haus eines Californiers, offenbar erbaut von einem deutschen Farmer, der im steten Umgang mit seinen Nachbarn dieses Ueding von Haus oder Villa geschaffen. Ferner waren auf dem Welstausstellungsplatze mehrere Bauten errichtet, von welchen weder betreffs der Eintheilung des Grundrisses, noch auch in constructiver oder architektonischer Beziehung irgend etwas Erwähnenswerthes zu berichten ist.

NORDAMERIKANISCHE ARCHITEKTUR.

Bei den amerikanischen Schöpfungen der baulichen Kunst erfordert die enge Verbindung der Baukunst mit den Nützlichkeitszwecken des täglichen Privat- und öffentlichen Lebens eine sehr eingreifende Betheiligung des Handwerklichen, und wenn man die Art, wie die Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika heute bauen, mit dem Ausdrücke nordamerikanische Architektur bezeichnet, so ist diese Bezeichnung wohl nur in einer gewissen Beziehung richtig, da eigentlich in den Vereinigten Staaten heute noch kein fest gestalteter Styl, keine eigenartige Architektur existirt. Bis sich diese aus den Anfängen wird herausentwickelt haben, werden die Amerikaner ihre heutige Bauperiode vielleicht die des Eklekticismus, die der baulichen Entlehnungen nennen. In dieser Bemerkung ist durchaus kein Vorwurf für die Amerikaner zu suchen, denn jeder architektonische Styl ist ein sich durch Generationen historisch entwickelndes geistiges Product des ganzen Culturlebens eines Volkes; zur Heranbildung eines nationalen Baustyles bedarf es bekanntlich des Vorhandenseins ähnlicher Vorbedingungen, wie zu dem Entstehen einer nationalen Literatur oder nationalen Kunst überhaupt; steht ja doch die Entwicklung der Kunst im innigsten Zusammenhange mit dem Entwicklungsgange der ganzen Cultur eines Volkes.

Die Bauart der Amerikaner bestätigt den Satz, dass die Architektur die in Stein und Holz ausgedrückte Geschichte der Völker darstelle, dass sie dem Bedürfnisse und den Anschauungen eines Volkes und dessen Zeit entspricht; der Kundige wird die Tempel und Kirchen, Paläste und Burgen, Lustschlösser und Villen, Wasserbauten, Leitungen und Brücken, Pylonen und Triumphbögen, Eisenbahnhöfe und Waarenhäuser, Rath-, Stadt-

und Parlamentshäuser ebenso zu deuten verstehen, wie die Schriftzeichen der Muttersprache eines Volkes, welche von dem Glück und Elend, der Pracht und Behaglichkeit, dem Streite, Triumphe und der Niederlage erzählen, die es zum Jubel oder zur Verzweiflung trieben, zur höchsten Energie aufstachelten oder bis zur dumpfen Trägheit lähmten.

Die herrlichen Trümmer der altgriechischen Bauten erzählen uns von der Pflege der heiteren Schönheit bei den Hellenen, es imponiren uns die colossalen Ueberbleibsel der römischen Bauwerke und berichten von dem stolzen Selbstgefühl dieser einstigen Herren der Welt, wie erstarrte Märchen muthen uns die luftigen, mit den zierlichsten Ornamenten verkleideten Bauten der Mauren an; aus jeder Burg können wir uns das Leben der Ritter und Kämpen des Mittelalters herauslesen, und die italienischen Villen aus der Renaissance-Zeit erzählen uns von einem Leben voll ritterlicher Galanterie und der dem damaligen ganzen Leben eigenen schönheitlichen Würze der ausübenden Kunst.

Damit sich eine eigenartige, nationale Architektur bei einem Volke herausbilden könne, bedarf es eines langen Zeitraumes, gleichwie die Pflanze der Zeit des Keimens und Knospens bedarf, um mit ihren zur Entfaltung gelangten Blüthen den Boden zu schmücken, dem sie entspross. Die Vereinigten Staaten von Amerika jedoch haben noch eine zu kurze Entwicklungszeit hinter sich, und die Amerikaner sind heute noch zu sehr von der Sorge für die Schaffung eines materiellen Wohlstandes, diesem unentbehrlichen Hauptfundamente für jede erfolgreiche Kunstbestrebung, erfüllt, mit Einem Worte: die Amerikaner haben zu wenig Zeit hinter sich und dann überhaupt zu wenig Zeit. Wieviel auch schon geschehen, es müssen noch viel mehr Anstrengungen gemacht werden, um die Architektur auf der westlichen Hemisphäre zur vollen Reife zu bringen.

Das ist ein „fact“, wie der Amerikaner zu sagen pflegt, der ja nach vollbrachtem Tagewerke, nach dem hastigen Rennen nach Gewinn nicht ruht, um zu geniessen, sondern um frische Kräfte zu sammeln zu neuem Hasten und Jagen nach materiellem Erfolg. Wo soll da die Musse, die Sammlung gewonnen werden zur Schaffung eines eigenen, charakteristischen „amerikanischen“ Baustyls?

Die erste Regung, grossen nationalen Errungenschaften baulichen Ausdruck zu verleihen, gibt sich uns in dem Bestreben kund, Monumentalbauten aufzuführen. Jene der Amerikaner geben davon Zeugnis, dass ihre fieberhafte Thätigkeit durch fabelhaften Gewinn reichlich belohnt wurde. Es trat das Bedürfnis ein nach prächtigen Stadthäusern, Parlamentspalästen und Theatern, nach einem grösseren Comfort und äusserer Ausschmückung der Wohnhäuser, in denen man sich der behaglichen Ruhe hingeben konnte, wenn man müdegehetzt von dem geschäftlichen Treiben heimkehrte.

Der Entwicklungsgang der menschlichen Cultur lässt sich geistig verfolgen, jedoch nicht seine Bahnen vorschreiben, die er bei einem Volke einhalten soll. Das Bedürfnis der Amerikaner nach Prachtbauten war früher erwacht, ehe die Grundbedingungen zur Entfaltung einer nationalen Architektur vorhanden waren. Daher kommt es, dass man in den rasch, innerhalb weniger Jahre, entstandenen Riesenstädten auch Riesenbauten aufführte, bei deren Conception man es als höchst „praktisch“ erachtete, den auf der ganzen Welt vorhandenen Ueberfluss an Musterbauten auszunützen, diese nachzuahmen und den Landesverhältnissen entsprechend anzupassen.

Was das Baumaterialie anbelangt, sind die Amerikaner nahezu aller Welt überlegen; der weisse Marmor Amerikas kommt in fast gleicher Qualität, wie jener Carraras, in Massen und überall in den Vereinigten Staaten vor, und schönerer graublauer und rother Granit als jener Amerikas ist, lässt sich schwer finden; kein anderes Land der Erde kann sich eines solchen Reichthumes von Bauhölzern rühmen; der Amerikaner ist in der Lage, da zu verschwenden, wo Andere die dringendste Ursache haben zu sparen; jedoch ist dieser Ueberfluss an werthvollem Material in den Händen der Amerikaner ihrer Architektur nicht von Vortheil, da bei diesen Trägern einer so jungen Cultur noch die Wahrheit nicht zur lebensvollen Erkenntnis gelangte, dass kein, auch noch so edles Material im Stande sei, eine gewöhnliche, alltägliche Form zu adeln, und auch die gewissenhafteste Uebertragung fremder Schönheit stets des höchsten Reizes entbehrt, der einem Kunstwerke eigen ist — des Reizes der Ursprünglichkeit, ohne welchen jedes Bauwerk frostig und leer erscheint.

Die Art, wie man sich in Amerika der fremden Style bediente, um dem eigenen Bedürfnisse zu genügen, erinnert vielfach an jene, welche in den letzten sechzig Jahren im Mutterlande England geübt wurde. Jedoch ging man in Amerika über das Vorbild Englands hinaus, wie wir, am augenfälligsten, an dem Capitol in Washington sehen.

Das Capitol zeigt uns den als Decoration gewöhnlicher Renaissancebauten vorgeschobenen Tempel, gekrönt von einem Giebel, den die durchlaufende Dachballustrade nur scheinbar maskirt. Ueber dem mittleren Tempel erhebt sich ein riesiger, über 40 Meter hoher, 30 Meter im Durchmesser einschliessender Rundbau mit umlaufenden Säulen und einer colossalen Kuppel. Erblickt man dieses, stark an das Pantheon erinnernde Bauwerk, so wähnt man, dass dieser gewaltige Aufbau dem wichtigsten Innenraume des Gebäudes gewidmet ist, tritt man jedoch in das Gebäude, so erlebt man die Enttäuschung, dass da ein ganz überflüssiger Raum geschaffen wurde, dessen Grösse lediglich als vermeintliches Sinnbild wirken soll; die kahlen Wände sind durch Bilder bedeckt, welche, meist in noch primitiver Manier gemalt, Scenen aus der jungen Geschichte Amerikas vorführen. Da beim Bau des ganzen Gebäudes gar kein Anlass vorhanden war, mit dem Raum zu sparen, so fällt die Finsterniss der Treppen und Corridore, sowie überhaupt der Mangel an Licht im Innern umsomehr auf. Die an den Rundbau zu beiden Seiten anstossenden grossen Sitzungssäle, deren jeder für 2000 Menschen berechnet ist, sind nach altenglischem Muster eingerichtet und die geräumigen Sitzplätze amphitheatralisch aufsteigend. Der Innenraum dieser Säle ist einfach in Stucco lustro decorirt nach ziemlich strengen Renaissanceformen. Auffallend war mir der Mangel an jedweder Ventilation, ich konnte wenigstens, ausser einigen Luftabzügen, die in die Corridore führten, nichts Derartiges bemerken.

Das ganze, aus amerikanischem Marmor aufgeführte Riesengebäude hat eine Grundfläche von 20.000 Quadratmeter und liegt sehr malerisch auf einem Hügel, östlich der Stadt. Die Kosten desselben sollen 40 Millionen Dollars betragen haben.

Das sogenannte „weisse Haus“, das in Washington selbst gelegen ist, in welchem der jeweilige Präsident der Vereinigten

Staaten wohnt, ist eine Copie, die stark an das Palais Schwarzenberg in Wien erinnert, wie es sich von der Gartenseite aus darstellt. Aus dem Vestibule gelangt man in einen grossen Saal, der die Mitte des Hauses einnimmt. Neben diesem Local befinden sich die gleichmässig rechts und links anreihenden Empfangslocalitäten des Präsidenten. Am Ende des grossen Mittelsaales führt eine einarmige Treppe zu den Wohnungslocalitäten des ersten Stockwerkes, welche nach englischen Mustern situirt und eingerichtet sind. Die äussere Façade des Hauses ist ganz aus amerikanischen Marmorquadern aufgeführt, im Innern herrscht, wie bei fast allen anderen grösseren Wohnhäusern, zarte Eisenconstruction vor.

Die Kirchen sind entweder griechisch-römische Tempel oder im romanisch-gothischen Style ausgeführt; das verwendete Material sehr verschieden, grauer und rother Sandstein, weisser Marmor oder Granit, auch viel Holzarchitektur. Um sich einen Begriff machen zu können von den Summen, welche in Amerika auf den Bau von Kirchen verwendet werden, führe ich an, dass die grosse gothische Kirche in New-York 8, der Masonictempel in Philadelphia 6 Millionen Dollars gekostet hat. Man hat aber auch wahrhaft verschwendet mit dem edlen Materiale; der Sockel ist meist aus grauem Granit, das Uebrige aus weissem Marmor. Von einer strengen Einhaltung des Styles ist auch hier keine Rede, wie überhaupt bei den amerikanischen Kirchenbauten. Da kommen Strebepfeiler vor, welche mit einem Bogen überbrückt sind, auf welchem als Krönung ein Thürmchen aufgesetzt erscheint.

Dass sich zuweilen über einem griechischen Tempel ein nach nordischer Art gothisirter Thurm erhebt, will ich nur nebenbei erwähnen. Ist das Aeussere der Kirchen also meist, ich möchte sagen unförmlich, so ist das Innere derselben um so erfreulicher. Der Boden ist überall mit weichen, bunten Teppichen belegt, gut construirte Luftheizungen sorgen dafür, dass in Amerika kein Andächtiger durch Zug oder Kälte gestört wird.

Die Theater sind in der Regel im romanischen Style aufgeführte untergeordnete Holzbauten. Ausnahmen bilden das grosse Schauspielhaus in New-York, eine Nachahmung französischer Vorbilder, die Musik-Hall in Philadelphia, eine genaue

Copie der Scala in Mailand. Die Aussenfaçade ist im Rundbogenstyl aus Backsteinen ausgeführt, ohne besonderen Anspruch auf Reichthum der Formen.

Die Stadthäuser sind romanisch-gothisch oder im Style der französischen Renaissance gebaut, der Thurm fehlt beinahe nie. Von mustergiltiger Originalität ist auch an diesen Gebäuden wenig zu finden, denn die Art, wie z. B. Kreuz- und Schlusssteine, Consolen und Capitälcr, sowie die verschiedensten Motive in der merkwürdigsten Combination mit grosser Kühnheit benützt sind, ist eben nur — originell, nicht im guten Sinne des Wortes.

Das Stadthaus (New City Hall) in Philadelphia ist im Baue begriffen und dürfte eines der grössten Gebäude Amerikas werden; erbaut wird es von dem jetzt in Amerika renommirtesten Architekten John Mc. Arthur. Der Grundstein wurde am 4. Juni 1874 gelegt und dürfte dieser aus Granit und Marmor ausgeführte Bau in sechs Jahren beendet sein. Die bebaute Fläche dieses im Viereck angelegten Gebäudes nimmt einen Raum von 3060 Quadratmeter ein und an der östlichen Seite des grossen Hofes erhebt sich ein Thurm, welcher eine Höhe von 120 Meter erreichen soll. Die Façaden des Hofes sind in verschiedenen Stylarten gehalten. Der Kostenaufwand ist für das ganze Gebäude mit 14 Millionen Dollars veranschlagt, wovon für den Thurm allein 5 Millionen Dollars entfallen. Der Grundriss ist insoferne von europäischen Gebäuden, mit ähnlicher Bestimmung, verschieden, als ausser den für amerikanische specielle Zwecke angelegten, vielen Nebenlocalitäten die sechs Stiegen den vier Aufzügen, in der Anlage, mehr untergeordnet sind, und dass nicht ein grosser Hauptrepräsentationssaal mit seinen Nebensälen in der Mitte der Längenzaugade situiert ist, sondern dass kleine, für die betreffenden Sectionsabtheilungen dienende Säle angelegt erscheinen.

Neben diesem die „Market-street“ in zwei gleich lange Arme schneidenden Riesenbau befindet sich der von einer Freimaurerloge in grauem Granit ziemlich einheitlich im romanischen Style ausgeführte „Masonictempel“, dessen viereckiger Thurm 20 Meter über die Strassenfaçade in die Höhe ragt. Durch ein geräumiges Vestibule gelangt man zu der, durch Oberlicht erhellten Stiege, welche durch zwei Stockwerke führt, in deren jedem sich vier

grosse Säle mit je vier bis fünf Nebenzimmern befinden. Jeder dieser Säle, welche ohne jedwede Architektur, blos mit Teppichen behangen ist, gehört einer bestimmten Freimaurersecte.

Alle übrigen, bisher nicht erwähnten öffentlichen Gebäude zeugen weder von architektonischer Eigenart, noch besteht in der Eintheilung ihres Grundrisses, gegenüber europäischen Bauten, ähnlicher Bestimmung, eine auffallende Verschiedenheit, und eine eingehende Beschreibung derselben würde für europäische Fachleute weder in constructiver, noch in architektonischer Beziehung besonderes Interesse bieten.

Die Wohnhäuser der Amerikaner sind meist zwei- oder dreistöckig und streng nach englischem Muster ausgeführt.

Die äusseren Façaden bei den Wohnhäusern reicher Leute bestehen aus weissem Marmor, meist aber aus dem bei New-York vorkommenden, sehr leicht zu bearbeitenden und vollkommen frostbeständigen, grüngrauen oder lichtrothen Sandstein. Die Häuser ärmerer Leute sind ganz aus Holz gebaut.

In der baulichen Anlage der amerikanischen Wohnhäuser erhält der Ausspruch: „My house is my castle“ Ausdruck.

Die Wohnhäuser sind meist durch ein, wenn auch ganz kleines Vorgärtchen von der Strasse getrennt und haben rückwärts einen kleinen Hof mit einer in die Stockwerke führenden Stiege. In der Regel sind im Erdgeschosse die Empfangszimmer, im ersten Stock wohnt der Herr, im zweiten Stock die Frau und im dritten Stock wohnen die Kinder des Hauses. Die Dienerschaft, Küchen- und Speisevorrathslocalitäten sind im Souterrain untergebracht, die Treppen stets aus Holz, mit Teppichen belegt. Bei sehr reichen Leuten ist in der Mitte des Hauses ein grosser glasüberdeckter Hof, in welchem eine mit geschnitztem Holzgeländer versehene, zweiarmige Treppe zu den breiten Gängen der Stockwerke führt. In solchen Gebäuden bilden der Hofsaal und die Treppe behagliche Wohnräume und werden nicht selten daselbst die Gäste empfangen. Alles athmet Comfort und Behagen, und je reicher der Besitzer, in desto höherem Masse ist dies natürlich der Fall. Die Decken und Wände sind nur einfärbig mit Oelfarbe gestrichen, bunt ist nur der Teppich, der überall die Dielen deckt, da der Amerikaner keine bessere hölzerne Fussbodenverkleidung kennt. Die Plafonds sind weiss gestrichen,

im höchsten Falle mit Goldleisten geziert; die Verkleidung der Wände bis zur Sockelhöhe ist sehr häufig mit buntscheckigem, rothem und schwarzem Marmor hergestellt, und Niemand, wenn er anders mit Glücksgütern gesegnet ist, spart beim Baue seines Hauses mit kostbarem Material, ja ich besuchte ein Haus, dessen Façade ganz aus carrarischem Marmor hergestellt ist; Adel des Styles jedoch war nicht zu finden.

Die Landhäuser sind meist Holzarchitektur, in ihrer Gesammtheit eine Musterkarte europäischen Villenstyles darstellend.

Aus dem Gesagten erhellt, dass die amerikanischen Architekten nicht müßig gewesen sind, sie haben thatenlustig überall zugegriffen, wo sie Passendes für ihr Land zu sehen glaubten. Soviel aber steht fest, dass die europäische Baukunst einstweilen nichts von Amerika lernen kann, und dass die amerikanische Architektur erst dann in der Kunstgeschichte einen hervorragenden Platz einnehmen wird, wenn sie die Entlehnungen aus der Fremde im nationalen Sinne wird umgebildet haben.

Die Amerikaner sind nicht müßig gewesen, sie haben thatenlustig überall zugegriffen, wo sie Passendes für ihr Land zu sehen glaubten. Soviel aber steht fest, dass die europäische Baukunst einstweilen nichts von Amerika lernen kann, und dass die amerikanische Architektur erst dann in der Kunstgeschichte einen hervorragenden Platz einnehmen wird, wenn sie die Entlehnungen aus der Fremde im nationalen Sinne wird umgebildet haben.

Ich lasse nachstehend zur theilweisen Bestätigung und Erklärung des vorstehend Gesagten einen kurzen Auszug der wesentlichsten Bestimmungen aus dem „Gesetze, betreffend die Bau- und Inspectionsbehörde für die Anlage und Inspection von Häusern in der Stadt Philadelphia“ folgen.

(§§. 1—4 handeln von den Formalitäten der Erneuerung und dem Gehalte der Inspectoren, etc.)

§. 5. Es wird verordnet, dass es die Pflicht jedes, auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ernannten Inspectors sei, jedes wie immer Namen habende Haus oder Bauwerk, welches innerhalb der Grenzen seines Bezirkes neu-, zu- oder umgebaut werden sollte entweder selbst oder durch seinen Vertreter zu besuchen und zu inspiciern und darauf zu sehen, dass alle solche Neu-, Zu- und Umbauten in Gemässheit der Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes, sowie entsprechend allen in unserer Stadt dermalen giltigen Gesetzen und Verordnungen gegen Feuersgefahr gehörig geschützt, sowie entsprechend den Gesundheitsanforderungen der Bewohner derartig ausgeführt seien, dass die Materialien in einer ihrer Bestimmung entsprechenden Weise verwendet erscheinen, dass die Bauarbeit in guter und fachmännischer Weise ausgeführt, genügend stark und von einer dem gegebenen Falle entsprechenden Solidität sei.

Bevor die Fundamente gelegt werden, soll seitens des Bauinspectors das aus den Fundamentgruben ausgehobene Erdreich untersucht und mit vollkommener Sicherheit constatirt werden, dass der Boden (gewachsener oder angeschütteter) für die gewählte Baumethode entweder der sicherste, oder doch wenigstens der in diesem Falle bestmöglich erreichbare sei.

Oder sollte die Bodenbeschaffenheit als solche, oder die Grösse des Bauwerkes an und für sich entweder Piloten oder eine Betonirung oder einen Pfahlrost erfordern, so soll dies von Seite der Baubehörde für nothwendig erklärt werden.

Die Besuche und Inspectionen sollen während des Neu-, Um- oder Zubaues von Zeit zu Zeit wiederholt werden, und zwar so lange, bis die Umfassungsmauern vollendet sind; wenn diese Ueberwachungsverpflichtung zu Ende geht, müssen die vorerwähnten Mauern eingefriedigt werden.

Wenn dies gefordert wird, soll dem Eigenthümer oder dem Unternehmer oder den Unternehmern des Hauses oder Bauwerkes vom Bauinspector ein Certificat ausgestellt werden, dahin, dass das Haus oder Bauwerk nach allen Richtungen hin den Gesetzen entsprechend und gut ausgeführt sei; für ein solches Certificat soll der Bauinspector eine Gebühr von 15 Cents erhalten.

§. 6. Wenn eine Person oder Personen den Neu-, Zu- oder Umbau eines Hauses oder sonstigen Bauwerkes wünschen sollten, soll oder sollen sich dieselben an die Kanzlei des betreffenden Bauinspectors um einen Bauconsens wenden, wobei von dem oder den Petenten die Beibringung einer schriftlichen Beschreibung der betreffenden Oertlichkeit und ihres Ausmasses, dann der Art der Ausführung des beabsichtigten Baues, sowie speciell die Angabe der Stockwerkshöhe etc. verlangt wird. Desgleichen wird Auskunft über die Gesimse und über die zu verwendenden Materialien verlangt.

Für einen solchen Erlaubnisschein sind ausser irgend welchen anderen Taxen und Gebühren, die von dem Baulustigen verlangt werden oder später zu bezahlen sind, für die Inspection folgende Beträge zu entrichten:

- a) Für jedes Bauwerk, nicht über 30 Fuss hoch und 18 Fuss breit und das nicht mehr als 1600 Quadratfuss Baufläche bedeckt, 2 Dollars.
- b) Für die Inspection jeden Bauwerkes die Summe von 3 Dollars 50 Cents, wenn dasselbe über 18 Fuss breit, aber nicht höher als 30 Fuss ist und gleichzeitig nicht mehr als 2000 Quadratfuss Baufläche bedeckt, und endlich

- c) je 70 Cents mehr für jedes Stockwerk über 30 Fuss Höhe und den gleichen Betrag für jedes weitere Tausend Quadratfuss bedeckter Baufläche.

§. 7. Vom 1. Juni 1855 angefangen und fernerhin soll gesetzlich verboten sein, dass irgend eine Person oder irgend welche Personen Neu-, Um- und Zubauten in Ziegel, Eisen, Granit, Marmor oder Steinmauerwerk im Allgemeinen selbst vornehmen, oder solche Neu-, Um- und Zubauten veranlassen (auch nicht, wenn solche Häuser oder Bauwerke nur zum Theil aus Ziegel, Eisen, Granit, Marmor oder Stein bestehen), oder an solchen Bauwerken Adaptirungen vornehmen, wodurch in merito ein neues Bauwerk geformt wird, ausser diese Bauten wären von Zeit zu Zeit von einem der Bauinspectoren inspiciert worden.

§. 8. Betreffend die Dicke der Mauern aller nach vorliegendem Gesetze zu errichtenden Neu-, Zu- und Umbauten in der Stadt Philadelphia (mit Ausschluss des ländlichen Theiles dieser Stadt) wird Folgendes festgesetzt:

Bei allen Gebäuden mit einer Front von nicht mehr als 16 Fuss, bei einer Höhe nicht über 35 Fuss sollen die Fundamente oder Kellermauern nicht weniger als 16 Zoll stark sein, die Mittelmauern, sowie die Frontmauern nicht unter 9 Zoll; bei allen Gebäuden von einer Frontbreite nicht unter 16 Fuss, aber nicht über 20 Fuss, bei einer Höhe nicht über 45 Fuss sollen die Fundamente oder Kellermauern nicht weniger als 18 Zoll, die Stirn- und Mittelmauern nicht weniger als 13 Zoll haben; bei allen Gebäuden mit einer Frontbreite von nicht weniger als 20, aber nicht über 28 Fuss, bei einer Höhe von nicht über 55 Fuss sollen die Keller- oder Fundamentmauern nicht weniger als 20 Zoll, die Zwischenmauern nicht unter 13 Zoll, die Stirnmauern bis zur Höhe des ersten Stockwerkes nicht unter 18, für den übrigen Theil der Höhe nicht unter 13 Zoll dick sein. Bei allen Gebäuden von mehr als 28 Fuss Breite, aber dabei nicht höher als 65 Fuss ist für die Kellermauern eine Minimalstärke von 24 Zoll, für die Mittelmauern bis zur Höhe des ersten Stockwerkes eine solche von 18 Zoll, für die übrigen Stockwerke von 13 Zoll vorgeschrieben, während die Stirn- oder Vordermauer 28 Zoll im

Keller, 22 Zoll bis zur Höhe des ersten Stockes und 17 Zoll für die übrige Höhe wenigstens haben soll; und wenn immer ein Grundbesitzer, Architekt oder Unternehmer irgend ein Gebäude mit einer Höhe, grösser als die vorerwähnten, erbauen oder umbauen will, so soll die nöthige Verstärkung der Mauer durch die Baubehörde bestimmt werden.

Hiezu wird verordnet, dass keine Parcellen von 16 oder weniger Fuss Breite mit mehr als 9zölligen Steinmauern oder $4\frac{1}{2}$ zölligen Ziegelmauern belastet werden soll; auch soll in keinem Falle an eine Nachbarparcellen eine Mittelmauer mit mehr als 10 Zoll Stein- oder $6\frac{1}{2}$ Zoll Ziegelstärke gesetzt werden dürfen, und wird noch verordnet, dass in all' den Fällen, wenn das betreffende Gebäude als Waarenhaus verwendet werden soll, die Zwischen- oder Mittelmauern nicht unter 13 Zoll Dicke durch ihre ganze Höhe haben sollen.

§. 9. Es soll durch das Gesetz Jedem und Jeden verboten sein, irgend eine Hinter-, Mittel- oder Scheidewand bei irgend einem Neu-, Zu- oder Umbau zwischen zwei oder mehr Häusern auf irgend einen hölzernen Balken, Sparren oder Unterzug zu setzen, oder irgend eine derartige Hinter-, Mittel- oder Scheidewand mittelst irgend einer Holzconstruction zu unterziehen oder zu stützen; und es soll die Pflicht jeder und aller Personen sein, bei dem Neu-, Um- oder Zubau eines Hauses oder irgend eines Gebäudes die Zwischen- oder Scheidewände wenigstens bis zur Höhe von 10 Zoll über die Dachlinie hinaus zu führen und alle solche Zwischen- und Scheidewände mit Stein oder Metall einzudecken, derart, dass eine Berührung der Dachstühle oder hölzerner Gesimse zweier oder mehrerer Häuser absolut verhindert wird.

Der oder die Erbauer sollen zur Entschädigungsforderung für die Aufführung derjenigen Theile der erwähnten Mauern berechtigt sein, die erst jetzt gefordert werden.

Auch soll es ungesetzlich für Jeden und Alle sein, irgend welchen hölzernen Balken, Sparren, Döbelbaum oder Träger, irgend welcher Art, in irgend einen Kamin oder irgend einen anderen Schlauch eines Gebäudes einzubauen.

§. 10. Es wird verordnet, dass Jeder und Alle, gleichviel ob Eigenthümer oder Unternehmer, wenn sie irgend ein Bauwerk

oder Haus neu- oder zubauen oder in der Art umbauen wollen, dass das Gebäude wesentlich ein neues wird, ohne dass sie die für die Stadt Philadelphia im Vorhergehenden erklärte Baubewilligung aus der Kanzlei des betreffenden Bauinspectors eingeholt haben, für jeden Unterlassungsfall 50 Dollars Strafe verwirkt und zu bezahlen haben sollen; und wenn irgend Jemand nach dem Vorhergesagten fortfahren sollte, ein solches Bauwerk zu vollenden, ohne dass dasselbe, wie im Gesetz vorgeschrieben ist, inspiciert worden wäre, oder im Falle derselbe unterlassen sollte, gleichviel, ob absichtlich oder aus Versehen, den Mauern des betreffenden Gebäudes die gesetzlich vorgeschriebene Stärke zu geben, oder im Falle derselbe in irgend einer anderen Weise mit dem vorliegenden Baugesetze in Widerspruch kommen sollte, so soll diese Person, oder sollen diese Personen für jeden einzelnen Vergehungsfall eine Strafe von 50 Dollars verwirkt und zu bezahlen haben und ferner die weitere Summe von 50 Dollars für jeden weiteren Kalendermonat, welchen das betreffende Haus oder Gebäude ohne die vorgeschriebene Inspection verbleibt, oder während dessen verabsäumt wird, sich das nöthige Baucertificat zu verschaffen, wobei festgesetzt wird, dass derartige Strafbeträge in derselben Weise gesetzlich beizutreiben sein sollen, als es gegenwärtig andere Schulden sind.

Wenn bei Gelegenheit der Inspection eines solchen Gebäudes dem Inspector oder seinem Vertreter offenbart wird, dass bei dem Neu-, Zu- oder Umbau eines solchen Hauses oder Gebäudes eine Verletzung des gegenwärtigen Baugesetzes stattgefunden hat, so sollen der oder die Eigenthümer, der oder die Bauunternehmer des Baues durch den Bauinspector von der stattgehabten Gesetzesübertretung sofort verständigt werden, wobei diese Benachrichtigung als gesetzlich geschehen dann betrachtet wird, wenn die bezügliche Notiz an irgend eine auf dem Bau beschäftigte Person ertheilt worden ist.

Wenn dann, nach geschehener Verwarnung, die betreffenden Parteien oder irgend Jemand von denselben mit der Bauthätigkeit auf dem Bauplatze fortfährt, so soll auf Ansuchen und unter schriftlicher eidlicher Erklärung der zuerst von dem Bauinspector beanstandeten Thatsachen mit specieller Bekanntgabe der stattgehabten Gesetzesübertretung seitens des Bezirksgerichtes oder

einem der Richter desselben für Recht zu erkennen sein und erkannt werden, dass sofort ein Bauverbot zu erlassen sei, durch welches jener Person oder jenen Personen die weitere Fortführung des Baues insolange untersagt wird, bis nicht der Thatbestand gesetzlich untersucht und die Angelegenheit geschlichtet worden ist.

Und wenn nun bei einem vom betreffenden Gerichtshofe vorgenommenen Augenschein sich in der That herausstellt, dass das bezügliche Haus oder Gebäude nicht unter allen Gesichtspunkten den gegenwärtigen Bauvorschriften entspricht, so soll, ausser der vorerwähnten Strafe, vom Gerichtshofe die Baueinstellung und die Abtragung des als unzulässig erachteten Gebäudetheiles, und zwar innerhalb einer gewissen gleichzeitig festzusetzenden Frist verfügt werden.

§. 11. Die mehrerwähnten Bauinspectoren sollen die Machtbefugniß haben:

- a) Angaben zu machen und Vorkehrungen zu treffen bezüglich der Einwölbung von Oeffnungen in den Mauern aller für öffentliche oder Fabrikszwecke bestimmten Gebäude;
- b) ferner anzuordnen, welche Zugangsmittel in Aussicht genommen werden sollen;
- c) welche Art von Thoren zur Verwendung kommen sollen;
- d) welche Construction und Art der Befestigung der hölzernen Gesimse gewählt werden soll;
- e) und endlich alle übrigen Anordnungen zu erlassen, welche dieselben für nöthig erachten sollten, die selbstverständlich nicht im Widerspruch mit den vorliegenden Bauvorschriften sein dürfen.

§. 12. In der Stadt Philadelphia darf keine Dampfmaschine ohne vorhergegangene Inspection und ertheilte Genehmigung seitens des betreffenden Bauinspectors aufgestellt werden, und zwar mit Rücksicht auf die Sicherheit und das Wohlbefinden der Bewohner.

Die Strafen für Zuwiderhandelnde sind dieselben, als bereits für die Ausführung von Gebäuden angegeben, wenn dieselbe im

Widerspruch mit dem vorliegenden Gesetze steht. Diese treten auch in Kraft, wenn eine Dampfmaschine in Verbindung mit einem hölzernen oder Fachwerksbau oder in irgend einer anderen gefährlich erscheinenden Weise aufgestellt, oder wenn die Aufstellungsweise in irgend einem Punkte im Widerspruch mit der Erlaubniss oder den Anordnungen des Bauinspectors steht; in solchem Falle soll dieselbe abgeändert oder gänzlich entfernt werden, je nach dem Erkenntniss des competenten Gerichtshofes.

§. 13. In Fällen, wo ein Gebäude oder eine Dampfmaschine neu gebaut, abgeändert oder in Betrieb erhalten und fortgeführt werden sollte im Widerspruche mit irgend einem Gesetze oder einer der dormalen in der Stadt Philadelphia giltigen Bauvorschriften, und der Eigenthümer hätte seinen Wohnsitz ausserhalb des Staates oder für die Competenz des zuständigen Gerichtshofes nicht erreichbar, so wird mit seinem Bevollmächtigten oder Vertreter Rechts gehandelt und das Verfahren in contumaciam beobachtet, wie im Gesetze mit Rücksicht auf abwesende Besitzberechtigte vorgesehen.

Demgemäss nimmt der Rechtsgang, wie durch das Gesetz vorgeschrieben, seinen Verlauf auch bezüglich Abänderung oder Abtragung des Gebäudes oder der Maschine.

§. 14. Wenn der betreffende Eigenthümer nicht innerhalb der ihm gesteckten gesetzlichen Frist das Erkenntniss des Gerichtshofes zur Ausführung bringt, so wird vom Gerichtshofe der Friedensrichter des Landes aufgefordert, dem Erkenntniss unter Assistenz eines der Bauinspectoren Geltung und Ausführung zu verschaffen. Die auflaufenden Kosten werden dem Eigenthümer zur Last gelegt; auch wird der Betrag von 10 Procent dieser Kosten noch extra vom Eigenthümer des Gebäudes zu Gunsten der Stadtcassa eingehoben, sowie, gleich dem Verfahren in ähnlichen Fällen, auch die Gerichtskosten.



Nachtragsverordnung vom 21. April 1855.

Auszug aus dem Gesetz, betitelt: „Nachtrag zu dem Consolidirungsgesetz für die Stadt Philadelphia ddo. 21. April 1855.“

§. 6. Kein Wohnhaus oder irgend welches andere Gebäude in der Stadt Philadelphia soll mit der Front nach einer Strasse, Allee oder einem Hofe zu stehen, welcher unter 20 Fuss Breite hat, oder durch Hineinrücken der Häuser so breit gemacht werden kann, dass 20 Fuss erreicht werden, wobei beide Häuserfronten gleichmässig hineinrücken.

Die Entschädigungsbeträge für solche Verbreiterungen sollen abgeschätzt und dem Eigenthümer in der für das Verfahren beim Durchbruch neuer Strassenzüge gesetzlich festgesetzten Weise rückvergütet werden.

Jedes neu zu erbauende Wohnhaus soll auch einen offenen, ihm in der Rückfront oder an der Seite angefügten Raum von mindestens 12 Quadratfuss Fläche haben, und es soll ferner nicht gestattet sein, irgend ein Gebäude an einer Strasse, Allee oder an einem Hofe zu errichten (die neu zu eröffnenden Strassen inbegriffen), welche nicht wenigstens 25 Fuss breit sind.

Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf die bereits ausgesteckten Strassenzüge, soferne dieselben, bevor diese Vorlage Gesetzeskraft erlangt hatte, noch gänzlich frei von Ziegel- oder Steinbauten waren.

Und jeder Architekt oder Bauherr, welcher, vom Tage der Promulgation dieses Gesetzes an gerechnet, anders bauen sollte, als im Vorhergehenden gesagt ist, soll der Stadtcassa 100 Dollars Strafe zahlen, welche inclusive Beitreibungskosten in ganz gleicher Weise gerichtlich eingehoben werden können, wie wenn Schulden im gleichen Betrage aushafteten.

Auch soll durch ein zu erlassendes Bauverbot der Beginn des Baues inhibirt, oder wenn der Beginn bereits nach Promulgirung dieses Gesetzes stattgefunden hat, durch einen Einstellungsauftrag der Bau sistirt werden, soweit er den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht entspricht.

Auch muss der Eigenthümer die Kosten aller Abänderungen tragen, welche das Gericht als durchzuführen erkennt.

Es ist Pflicht der Strasseninspectoren, dem städtischen Anwalt derartige Bauordnungs-Uebertretungen zur Anzeige zu bringen und wenn dann der behördlichen Aufforderung de facto sofort entsprochen wird, so soll die Hälfte der Strafsumme nachgelassen werden.

Nachtragsverordnung vom April 1856.

Durch Beschluss des Senates und Repräsentantenhauses etc. wird hiemit verordnet, wie folgt:

§. 1. Die bisher zuerkannten Strafbeträge sollen um 50 Procent unter das bisherige Ausmass herabgemindert, jedoch auch in Kraft für die in gegenwärtigem Nachtrage enthaltenen Verordnungen erklärt werden.

§. 2. Weiter wird verordnet, dass die acht Paragraphe des gedachten Gesetzes vom Jahre 1855 so aufgefasst und ausgelegt werden sollen, dass für die Mauern der Wohnhäuser die darin verlangte Dicke lediglich mit Rücksicht auf die angegebenen Höhendimensionen gefordert wird, ohne irgend welche Bezugnahme auf die Front- oder sonstige Gebäudebreite.

§. 3. Keine Zwischen- oder Scheidemauer soll auf einem hölzernen Unterzug erbaut werden; hiebei wird die alleinige Ausnahme dann gestattet, wenn diese Scheidemauer eine Corridorwand ist und der Corridor nicht über 4 Fuss breit ist.

Ferner soll das Gesetz, zu welchem diese Nachtragsverordnung erlassen wird, nicht so ausgelegt werden, als sollten dadurch hölzerne Träger über Säulengängen oder sonstigen Oeffnungen verboten werden, sobald dieselben 6 Fuss Spannweite nicht überschreiten.

Alle Privatbrunnen und sonstige Brunnen, sowie Senkgruben in der Nähe von Gebäuden, welche durch das erwähnte Gesetz berührt werden, sollen in sicherheitsentsprechender Weise eingewölbt oder mit Steinplatten abgedeckt sein.

Jeder Schornstein in solchen Häusern soll in Ziegelmauerwerk oder anderem feuersicheren Materiale ausgeführt werden,

und zwar bis zu einer Höhe von mindestens 3 Fuss über seine äusserste Berührungskante mit irgend einem Theile des Daches.

Die Aushebung für die Fundamentmauern soll wenigstens 3 Zoll bis unter die Kellersohle gemacht werden; auch sollen die Enden von Rostschwellen bei benachbarten Gebäuden durch einen Ziegel getrennt und mit Mörtel verstrichen sein.

§. 4. Es wird hiedurch verordnet und den Bauinspectoren ganz speciell zur Pflicht gemacht, dass dieselben, sobald zwei Bürger es schriftlich verlangen, Mauern oder Hausfundamente, welche als in gefahrbringendem Zustande befindlich angezeigt werden, gründlich untersuchen.

Doch ist dem Hausbesitzer oder dessen Vertreter schriftlich ein solcher Augenschein 48 Stunden früher anzumelden.

Ergibt der Augenschein einen ungenügenden oder sogar gefahrdrohenden Bauzustand des Hauses, so sollen von dem Bauinspecteur diejenigen Anordnungen auf Abtragung oder Abänderung des betreffenden Gebäudetheiles getroffen werden, die derselbe im Interesse der Sicherheit der Bewohner für geboten erachtet.

Dem Hausherrn steht hingegen innerhalb drei Tagen die Berufung an die Baubehörde als solche offen, welche schriftlich eingebracht werden muss. Die Baubehörde muss eine solche Berufung mit aller Beschleunigung in Berathung nehmen, wie dies im §. 27 des Consolidirungsgesetzes für die Stadt Philadelphia vorgeschrieben ist, und wenn dann eine beschlussfähige Majorität der Baubehörde sich gegen die Zulänglichkeit des Bauzustandes der betreffenden Mauer oder des betreffenden Trägers ausspricht, so soll der Hausherr zur sofortigen Ausführung der ihm aufgegebenen Vorsichtsmassregeln verhalten und verpflichtet sein, ausserdem an den betreffenden Bauinspecteur eine Gebühr von 4 Dollars zu entrichten. Im Berufungsfalle sind noch weitere 10 Dollars zu Gunsten der Stadtcassa an den Präsidenten der Baubehörde zu bezahlen.

Verabsäumt aber der Hausbesitzer die gehörige Ausführung der ihm bekanntgegebenen Anordnungen, so soll er nach den Bestimmungen des Gesetzes, zu welchem die vorliegende Nachtragsverordnung gehört, bestraft werden.

Nachtragsverordnung vom Jahre 1857,

betreffend Zwischen-(Brand-)Mauern.

§. 1. Es wird den Bauinspectoren von Philadelphia zur Pflicht gemacht, auf das Ansuchen jeder Person und aller Personen hin, welche beabsichtigen, auf ihrem Baugrunde oder ihren Baugründen irgend welches oder irgend welche neue Gebäude aufzuführen, gemäss den Verordnungen des im Jahre 1855 unter dem Titel: „Ein Gesetz, um die Regulirung und Inspicirung der Gebäude zu ordnen“ erlassenen Gesetzes allen, solchen Bauplätzen benachbarten Zwischen-(Brand-)Mauern gehörige Untersuchung zu Theil werden lassen.

Sollte sich herausstellen, dass solche Zwischen-(Brand-)Mauern, besonders wenn sie vor Promulgirung des erwähnten Gesetzes aufgeführt wurden, den Anforderungen desselben mit Rücksicht auf den neu aufzuführenden Nachbarbau als nicht entsprechend und nicht genügend erachtet und beurtheilt werden sollten, so müssen solche Brandmauern vom betreffenden neuen Erbauer (respective letzten Bauthätigen) abgetragen oder niedergelegt werden. Die Kosten und Auslagen dieser Adaptirung, sowie die Kosten und Auslagen für die an Stelle der alten neu aufzuführende Mauer oder neu aufzuführenden Mauern hat allein der Baulustige zu tragen und zu bezahlen.

Nichtsdestoweniger wird von der durch den Bauinspector getroffenen Entscheidung eine Berufung an den Ueberwachungsrath gestattet, gemäss den Bestimmungen des später unter dem Titel: „Ein Gesetz für bessere Regelung des Bauwesens in Philadelphia“ und unter dem 7. Mai 1855 erlassenen Gesetzes.

Gesetz vom März 1867,

öffentliche Vergnügungsorte betreffend.

§. 1. Vom Tage der Promulgirung dieses Gesetzes an bis auf Weiteres soll es den Eigenthümern oder Pächtern irgend eines öffentlichen Saales oder Vergnügungsortes in der Stadt

Philadelphia gesetzlich verboten sein, irgend einen Communicationsgang oder Seitengang (Estrade) in oder neben dem Zuschauer- raume des betreffenden Vergnügungsmo- cals dadurch zu versperren oder durch Andere versperren zu lassen, dass Bänke, Stühle, Sessel oder irgend welche andere Gegenstände den freien Zugang während der Stunden, zu denen das betreffende Etablissement dem Publicum geöffnet ist, verhindern.

§. 2. Die betreffenden Eigenthümer, Pächter und deren Geschäftsführer werden hiedurch dazu verpflichtet, während der ganzen Zeit, als die bezüglichen Etablissements offen sind, dafür Sorge zu tragen, dass alle Thüren, welche den Zu- oder Ausgang erleichtern, geöffnet gehalten werden, ausser denjenigen, welche sich nach Aussen öffnen.

Später können dieselben geschlossen werden; doch dürfen keinerlei Hindernisse, als Schlösser oder Riegel, irgend welcher Art, angebracht oder benutzt werden, welche einen sofortigen und leichten Ausgang versperren oder verhindern würden. Soferne sich die Thüren nach Innen öffnen, wird von den betreffenden Eigenthümern oder Pächtern ausdrücklich verlangt, dass dieselben auf eine sichere und feste Weise offen gehalten werden.

§. 3. In Erweiterung der übrigen Anforderungen des vorliegenden Gesetzes werden hiemit die Eigenthümer und Pächter der Arch-Street-Theater, Walnut-Street-Theater, Chestnut-Street-Theater, American-Theater, Musikakademie, des früher unter dem Namen City Museum bekannten, jetzt German-Theater heissenden Gebäudes, 421 Callowhill-Street in Philadelphia. dazu verpflichtet, zu allen Stunden, während welcher die gedachten Häuser dem Publicum geöffnet sind, Wasserschläuche, von dem Querschnitt, wie ihn die Feuerwehren verwenden, und lang genug, um damit bis an die entferntesten Punkte des Etablissements gelangen zu können, bereit zu halten, und zwar befestigt an einem von ihnen selbst zu diesem Zwecke beizustellenden Schlauchansatz oder Holländerschraube.

Dieser Schlauch muss stets in bestem Zustande erhalten und jederzeit, während der angegebenen Stunden, zum sofortigen Gebrauche fertig und bereit sein.

§. 4. Jeder Eigenthümer oder Pächter eines solchen Vergnügunglocales oder eines anderen derartigen öffentlichen Saales, welcher irgend einmal beim Zuwiderhandeln gegen eine der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes betroffen wird, verfällt in eine Geldstrafe von 500 Dollars, welche in gleicher Weise gerichtlich hereingebracht werden kann, wie die Geldstrafen bei Verletzung irgend eines anderen, dormalen in der Stadt Philadelphia in Kraft bestehenden Gesetzes.

§. 5. Die Bauinspectoren der Stadt Philadelphia werden hiedurch autorisirt und verpflichtet, auf die genaue Durchführung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes Acht zu haben. Bringt irgend ein Bürger der Stadt Philadelphia eine derartige Gesetzwidrigkeit zur Anzeige, so hat der betreffende Bauinspector für Einhebung der auf dieselbe entfallenden Geldstrafe Sorge zu tragen.

Die Hälfte des Strafbetrages gehört, wenn es verlangt worden ist, Demjenigen, der die Anzeige erstattet hat; die andere Hälfte ist an den Cassier des Unterstützungsfonds für dienstuntauglich gewordene Feuerwehrmänner abzuführen.

Gesetz vom 23. Februar 1870,

um für eine erhöhte Sicherheit der Gebäude gegen Feuergefahr vorzusorgen.

§. 1. In Erweiterung der Pflichten, welche den Bauinspectoren bisher bereits durch das Gesetz auferlegt werden, wird denselben hiemit besonders zur Pflicht gemacht, den Kaminen aller Häuser, gleichviel ob dieselben neu oder umgebaut werden, innerhalb des Weichbildes der Stadt Philadelphia ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und von den Eigenthümern oder Bauameistern zu verlangen, dass die Kaminschläuche derart angelegt werden, dass das Feuer nicht mit dem benachbarten Holzwerk in Berührung kommen kann.

In Scheide-(Brand-)Mauern dürfen Raucheanäle nur dann eingebaut werden, wenn diese Mauern dicker als 9 Zoll sind.

§. 2. Es ist die Pflicht der Baumeister, Bauunternehmer oder Architekten, welche Neu-, Um- oder Zubauten leiten, den Bauinspector, in dessen Geschäftskreis der Bau gehört, innerhalb 48 Stunden nach Anlage eines Rauchfanges hievon zu verständigen, damit er denselben untersuche, gutheisse oder verwerfe.

§. 3. Jeder Bauunternehmer oder Baumeister, welcher absichtlich oder unabsichtlich verabsäumt, den Bestimmungen dieses Gesetzes nachzukommen, soll in eine Strafe von mindestens 500, aber nicht mehr als 1000 Dollars verfallen.

Hiebei wird bemerkt, dass das vorstehende Gesetz auf die ländlichen Bezirke des 23. Districts von Philadelphia keine Anwendung findet.

§. 4. Von Niemandem und nirgends dürfen Balken, Wechsel, Trame, Dippelböden, Unterzüge etc. näher als zwei Zoll von der Aussenkante des Mauerwerkes irgend eines Rauchfanges gelegt werden.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit dieser Bestimmung in Widerspruch stehen, sind hiemit aufgehoben.

Gesetz vom 23. Februar 1870

MALEREI UND SCULPTUR.

MALBERG UND SCHULTZ

Verlag von ...

VORWORT.

Die österreichische Commission für die Weltausstellung in Philadelphia 1876 bezeichnete es als wünschenswerth, dass jeder Juror, welcher von ihr zu dieser Weltausstellung entsendet wurde, seine Wahrnehmungen über die in Amerika in seinem Fache vorgefundenen Verhältnisse in einen Bericht zusammenfasse, der sodann einen Theil des gesammten Berichtes über die Weltausstellung in Philadelphia 1876 zu bilden habe. Ich komme in Nachstehendem diesem Wunsche nach und schicke blos die Bemerkung voraus, dass es jedem anderen Fachmanne leichter ist, über das in Amerika Wahrgenommene ein ganzes Buch zu schreiben, als dem Künstler, über die amerikanische Kunst einen kurzgefassten Bericht zu erstatten.

Es wäre unbillig, von den Amerikanern heute schon eine grosse nationale Kunst zu verlangen und von ihnen bedeutende Kunstwerke nationalen Gehaltes zu erwarten, denn das Bedeutende braucht eben Zeit zum Reifen. Amerika ist heute noch auf dem Wege zur Entfaltung einer nationalen Kunst und an der Weltausstellung in Philadelphia beteiligten sich in erster Linie die sie beschickenden Staaten aus dem Grunde, um den amerikanischen Markt für sich theils zu erweitern, theils zu erringen. Die europäischen Nationen stellten in Philadelphia nicht aus, um ihre Leistungsfähigkeit auf allen Culturgebieten menschlichen Arbeitens und Schaffens zu zeigen, und speciell Oesterreich stellte

es sich zur Hauptaufgabe, die Weltausstellung in Philadelphia zu einer Wiederbelebung seiner mercantilen Beziehungen zu Amerika zu benützen.

Aus diesen Gründen glaube ich, bei meiner kurzen Berichterstattung auch meinerseits das Hauptgewicht auf die Beleuchtung der materiellen Seite der Ausstellungsbeschickung durch die österreichischen Künstler legen zu sollen, und vermeide den hergebrachten Weg einer gewissenhaften Katalog-Paraphrasirung der einzelnen Staaten. Ein Durchschreiten der Kunsträume in Philadelphia und ein kurzes Verweilen bei den bemerkenswerthesten — ich meine damit nicht blos den besten — Ausstellungsobjecten soll mir die Grundlage bieten zu den am Schlusse des Berichtes angeführten kurzen Bemerkungen über die Verhältnisse des amerikanischen Kunstmarktes. Für diese letzteren denke ich mir vorzugsweise die Kunsthändler als Lesepublicum, denn unsere Künstler würden eben aufhören Künstler zu sein, wenn sie sich dazu hergäben, Werke zu schaffen, welche mehr der Speculation als dem inneren Drange ihre Entstehung verdankten.

MALEREI.

Bei der Durchwanderung der Kunsthallen Philadelphias mit der Malerei, der tonangebenden Kunst unserer Zeit, beginnend, finden wir nach kurzem Rundgange, dass uns die Kunsthalle ebensowenig ein vollständiges Bild des heutigen Standes der Malerei bietet, als uns die übrigen Ausstellungsgebäude den heutigen Stand der materiellen Production der die Ausstellung beschieckenden Nationen vorführen.

Es wäre gefährlich, allein aus den von den verschiedenen Nationen in Philadelphia ausgestellten Gemälden auf den tatsächlichen Stand der Kunstentwicklung dieser Länder zu schliessen.

In der Abtheilung der Oelgemälde haben sich ganz besonders England, Frankreich und, ich kann mit Freude sagen, Oesterreich hervorgethan. England hat durchwegs Ausgezeichnetes geliefert, was es allerdings leicht thun konnte, da die meisten Gegenstände entliehenes Eigenthum aus Galerien war, während Oesterreich zum grössten Theile nur Bilder sandte, welche noch Eigenthum der Künstler und verkäuflich waren. Aus der k. k. Belvedere-Galerie wurde nichts und von Privaten wenig nach Amerika geliehen, was in Anbetracht des weiten, unsicheren Seetransportes begreiflich ist.

Es haben somit die österreichischen Künstler das alleinige Verdienst, diese glänzende Ausstellung zu Stande gebracht zu haben, und es ist für dieselben sehr erfreulich und ehrend, dass sie einen so schönen moralischen Erfolg hatten. Dass der pecuniäre Erfolg hinter jenem zurückgeblieben, ist wohl bedauerlich, aber leicht erklärlich.

Die Zeit der Ausstellung war eine recht ungünstige, denn nicht nur, dass auch Amerika unter einer grossen Geschäfts-

stockung litt, sondern es war ausserdem das Jahr 1876 das Jahr der Präsidentenwahl, welche bekanntlich stets die ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt und sehr viel Geld kostet.

Die deutsche Malerei war leider nicht so gut vertreten, als sie es hätte sein können; man vermisste besonders die Münchener Schule, welche nur spärlich durch einige Bilder zweiten Ranges repräsentirt war.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben sehr Vieles ausgestellt, aber es befand sich darunter so viel Mittelmässiges, dass man nicht hätte glauben sollen, die ausgestellten Werke seien schon zweimal gesichtet worden. Man sah wohl die verschiedenen Schulen und Länder, in welchen die Künstler studirt haben, und es ist zu hoffen, dass sich wohl bald selbst eine tüchtige Schule bilden wird, wenn die Meister heimkommen und die gesammelten Kenntnisse in's Vaterland verpflanzen.

Eine sehr hübsche Ausstellung hatten auch die Belgier, nur waren sie leider schlecht — im Annex — placirt, wodurch viel von dem guten Gesamteindrucke ihrer Ausstellung verloren ging.

Italien machte mit seiner Malerei keinen günstigen Eindruck; das wenige Gute ging in dem Wuste von abgeschmackten Producten gänzlich verloren. Die Italiener scheinen eben in der Malerei ihre alten Meister gänzlich zu missachten, denn sonst müssten sie anders malen!

Holland, Schweden und Norwegen, Russland und Spanien hatten kleine, aber gute Ausstellungen arrangirt.

Von Aquarellen hatte England das Vorzüglichste gesendet; diesem folgten Frankreich und Oesterreich, in welchem wieder unser Meister Rudolf Alt die Palme davon getragen.

In den graphischen Künsten bot Frankreich das Vorzüglichste mit seinen herrlichen Radirungen und Kupferstichen von: J. Jacquemard, Bajon, Jules Adeline, Brunet Deboines, Leop. Flameng; ihm reihte sich würdig an England mit den Kupferstechern Chat. G. Lewis und dem Xylographen Josef Swain, dann der herrlichen Ausstellung des London Graphic, einer ausserordentlichen Sammlung herrlicher Zeichnungen für Holzschnitt von Paterson, E. K. Johnson, W. Small, C. Green und Holl u. s. w.

Auch Deutschland war durch seine besten Kupferstecher vertreten durch die Werke von Mandel, Thäter, Peter Lutz, Krause, Ed. Eichens und N. Barthelmess.

Oesterreich war durch unseren besten Radirer W. Unger und durch die Collection des Herrn P. Käser vorzüglich vertreten.

Was die Chromolithographie anbelangt, so haben Oesterreich und Deutschland sich hervorgethan durch die Ausstellungen von Reiffenstein & Rösch, sowie von S. Czeiger in Wien, dann Bohme und Fränkel in Berlin, Gustav Seitz in Wandsbeck, Storch und Krammer, sowie Wagner in Berlin mit seinen bekannten Hildebrandt-Aquarellen.

Zu erwähnen ist noch die „Oleographie Artistique“ von A. Legras in Paris.

SCULPTUR.

Im Vestibule der Art Galerie empfangen uns wohlbekannte Gestalten: die mehr oder weniger guten Marmor- und Bronze-
statuetten italienischer Meister. Das Gros derselben war aber
im Annex ziemlich geschmacklos aufgestellt.

Aus diesen italienischen Plastiken und der Art ihrer Auf-
stellung trat so recht sichtbar das Streben nach Verkauf hervor.
Ueberhaupt begehen die italienischen Bildhauer arge Sünden
dadurch, dass sie, mit wenigen Ausnahmen, ihre alten nationalen
Meister und Herren in ihrem Fache durchaus negiren, deren
Werke ihnen ja doch in ihrer schönen Heimat auf Schritt und
Tritt entgegentreten.

Eine schöne Ausnahme machen die wohlbekannten Floren-
tiner Holzbildhauer Frullini und Romanelli, sowie Riccia-
relli in Brescia, welche durch ihre ausgezeichneten Holzschnitz-
arbeiten, sowie Pellas und Giuseppe Capanini durch ihre vor-
züglichen Cameen zeigen, dass sie die alten Meister studirt und
verstanden haben.

Die amerikanische Plastik zeichnet sich leider durch, ich
möchte sagen, schlecht empfundene Nachahmung der Antike
nicht sehr vortheilhaft aus. Die Künstler scheinen meist in Rom
zu leben und haben entweder viele Aufträge oder sehr viel
Geld, dass sie so viele uninteressante Statuen in Marmor meisseln
lassen.

Die Amerikaner setzen gerne Monumente und haben die
patriotische Eigenschaft, dieselben von heimischen Kräften aus-
führen zu lassen, selbst auf die Gefahr hin, minder Gutes zu
erlangen, was man nicht jedem Lande nachrühmen kann, selbst
im Falle grösserer Leistungsfähigkeit seiner heimischen Künstler.

Eine rühmliche Ausnahme von seinen Landsleuten machte John Rogers in New-York, ein Kleinplastiker, welcher äusserst charakteristische Figürchen und Gruppen schafft, dieselben in einer gypsähnlichen Masse vervielfältigt und um sehr anständige Preise verkauft. Wie grosse Verbreitung diese netten Figürchen finden, ersieht man aus der Thatsache, dass illustrierte Preislisten zur Ausgabe gelangen und über den ganzen amerikanischen Continent mit Erfolg verbreitet werden.

Die beste Plastik hat in Philadelphia, wie in Wien 1873, Frankreich zur Ausstellung gesandt, obwohl nicht in derselben Quantität und Qualität, aber man sah mit Befriedigung, wie weit seine Künstler es durch Liebe, Fleiss und Talent gebracht haben.

Nebst Frankreich hat Belgien, zwar in sehr geringer Zahl, aber ausschliesslich ausgezeichnete Plastik gebracht. Auch Spanien war durch einige sehr gute Plastiker vertreten. Deutschland und Oesterreich haben so wenig Sculpturen ausgestellt, dass von einer würdigen Vertretung nicht die Rede sein kann.

In Medaillen hat Medailleur Scharff aus Wien zu meiner grossen Freude, nach einstimmigem Urtheile der Berufenen, das Bedeutendste in der ganzen Ausstellung geliefert. Ausserdem hat Unterberger in Innsbruck durch seine Ausstellung von in Holz geschnitzten Copien nach verschiedenen Gemälden Anerkennung gefunden und würden sich unsere Tiroler mit ihrer reizenden Holztechnik, wenn sie dieselbe mehr plastischen Gegenständen widmeten, gewiss einen lohnenden Markt in Amerika erringen. Reizende Kleinplastik in Bronze hat, ausser den bekannten Franzosen, noch in der russischen Abtheilung Lanceré gebracht.

Bewunderungswürdige Holztechnik zeigten ferner die Schweizer, aber ihr eigenthümlicher, stereotyper Schweizerstyl macht ihre Producte dem gebildeten Auge auf die Dauer ermüdend.

Japan und China haben wieder in ihrer gewohnten Weise vorzügliche Bronzen und Schnitzarbeiten geliefert, doch ist ihr Styl schon so verschnörkelt, dass an ein Vorwärtsschreiten im Geschmacke kaum zu denken ist, denn da, wo europäischer Einfluss durchscheint, ist die Eigenthümlichkeit und der Effect geopfert.

Jedenfalls das Beste an Kleinplastik in getriebener Arbeit brachte England durch die Firma Elkington in den drei Arbeiten: 1. Dem Milton-Schild; 2. der Helicon-Vase, welche beide schon in Wien ausgestellt waren, und 3. Plate in repoussé, neu für die Philadelphia-Ausstellung gearbeitet.

Es sind die Arbeiten dieser Firma so ausgezeichnet, dass sich Jedermann die Namen der beiden Künstler: Morel-Ladéuil und A. Willms gerne notirt.

AMERIKAS KUNSTMARKT.

Wir kommen nun zu der Frage: Kann die österreichische Kunst die Erlangung eines überseeischen Marktes in's Auge fassen, und was kann uns zur Erreichung dieses Zieles führen?

Die österreichische Kunst, welche ihren Hauptsitz in Wien hat, ist seit einer Reihe von Jahren, namentlich aber seit der Befreiung der Haupt- und Residenzstadt des Reiches von ihren Zwingmauern, im raschen Wachsthum begriffen und hat in kurzer Zeit ganz herrliche Blüthen getragen.

Die Erklärung für dieses rasche Emporblühen finden wir leicht in der Schönheit des Landes, dem Gemüthe und Talente, wie in der Beweglichkeit seiner Völker.

Dass durch die finanzielle Erschütterung im Jahre 1873 und den daraus sich ergebenden Ruin so vieler Existenzen auch ein Stillstand in der Consumption der Kunstwerke eingetreten, kann nicht überraschen, und wird es hiedurch leicht erklärlich, dass die Wiener Künstler, welche nicht durch Staatsaufträge gestützt werden, in eine ganz schlimme Lage gerathen.

Wenn auch der materielle Erfolg der Beschickung der Philadelphiaer-Ausstellung durch die österreichischen Künstler kein grosser genannt werden kann und die Hoffnungen Einzelner arg getäuscht wurden, so ist doch der moralische Sieg, den das kleine Contingent österreichischer Künstler in Amerika errungen hat, nicht zu unterschätzen, und es scheint mir, dass wir vollkommen berechtigt sind, für die Zukunft auch materielle Erfolge anzuhoffen.

Selbstverständlich dürfen wir aber unsere Versuche nicht mit der Weltausstellung in Philadelphia für abgeschlossen ansehen, sondern müssen die Fühlung mit Amerika behalten.

Das Mittel hiefür ist das ausdauernde Beschieken von Kunstausstellungen in den verschiedenen grossen Städten Nordamerikas.

Die Künstlergenossenschaft in Wien scheint mir das zur Vermittlung geeignete, daher hiez zu berufene Organ zu sein. Die Förderung dieses Unternehmens seitens der Regierung, glaube ich als zweifellos annehmen zu dürfen.

Natürlich müsste auch für geeignete Agenten und Verkäufer gesorgt und müssten dauernde Verbindungen mit amerikanischen Kunstfreunden und Kunsthändlern anzuknüpfen gesucht werden.

Es ist nicht leicht denkbar, dass die grosse Plastik nach Amerika einen Handelsartikel bilden wird. Die grosse monumentale Kunst überhaupt ist meist auf Bestellungen angewiesen; immerhin ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass, wenn die Künstler durch Beschickung der Ausstellungen bekannt werden, sie auch überseeische Aufträge erhalten könnten.

Ungleich günstiger verhält es sich mit der kleinen Plastik, welche in Amerika schon sehr Boden gefasst und für welche sich bereits ein Bedürfniss eingestellt hat.

Der Amerikaner kann schon, seiner kleinen Wohnungsräumlichkeiten halber, sich mit grosser Plastik das Haus nicht schmücken, denn in den seltensten Fällen sind Privathäuser monumentale Gebäude. Der Amerikaner, der sich ein Haus bauen will, ruft nicht einen Architekten, sondern den „carpenter“, eine Art Polier, welcher schon viele Häuser, aber stets eines wie das andere, erbaut hat. Mit kleinen Terracottagruppen, mit Genrefiguren aus dem Volksleben wäre unzweifelhaft ein gutes Geschäft zu machen. Von John Rogers' in New-York oben erwähnten, trefflichen Arbeiten sind beinahe in jedem amerikanischen Hause im Parlor einige Stücke zu finden.

Ebenso dürfte es sich mit den Holzschnitzereien verhalten, wie sie z. B. Unterberger in Innsbruck ausgestellt hatte; sie waren sehr schnell verkauft*), und ist anzunehmen, dass, wenn

*) In mercantiler Beziehung vielleicht weniger ermuthigend, sicherlich aber erfreulich vom Standpunkte der Ehre erscheint der Umstand, dass der Ankauf der Unterberger'schen Arbeiten seitens des Comités erfolgte, das die Aufgabe hatte, für das geplante, in Philadelphia zu errichtende kunstgewerbliche Museum mustergiltige Objecte nach seiner Wahl anzukaufen. Die auf

in diesem Materiale Originelles gemacht und nicht Copien verfertigt werden, Amerika zu einer guten Absatzquelle für derartige Werke wird, besonders wenn diese Arbeiten mit der eminenten Technik der Tiroler in Holz ausgeführt werden.

Auf eine Gattung Plastik wäre noch das Augenmerk zu richten, auf die religiöse Bildhauerei! Der Handel mit Werken dieser Gattung nach Amerika liegt gegenwärtig ganz in den Händen der Franzosen, welche eine grosse Ausstellung in dieser Richtung veranstaltet haben. Ausserdem macht die baierische Kunstanstalt von Mayer in München gute Geschäfte in Amerika.

Wir besitzen in Oesterreich gerade in dieser Richtung ausgezeichnete Kräfte, welche gewiss den beiden angeführten Concurrenten gewachsen sind, aber die Betreffenden stellen sich auf den hohen künstlerischen Standpunkt und wollen lieber Märtyrer sein, als die Sache ein bischen geschäftsmässiger anzugreifen; ausserdem sind in unserem lieben Oesterreich sehr viele Kräfte thätig, die Entchristlichung zu befördern, wodurch die kirchliche Kunst so ziemlich in Verfall gerathen ist.

Es wäre vielleicht gerade in dieser Richtung an den katholischen Gemeinden Amerikas ein guter Markt zu gewinnen, und würde durch eine erfolgreiche derartige Handelsverbindung gewiss die religiöse Kunst in Oesterreich wieder gehoben werden.

Was im Uebrigen die kleine Plastik in der Kunstindustrie anbelangt, so ist es vorläufig noch nicht möglich, solche Concurrenten, wie die Franzosen und Engländer, in Amerika aus dem Felde zu schlagen.

Doch hebt sich diese Industrie in Oesterreich, Dank den Bestrebungen des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie und des k. k. Handelsministeriums so sehr, dass man getrost in die Zukunft sehen kann, und wer die österreichische Ausstellung in München gesehen, kann gewiss nur bedauern, dass man sich seitens des Museums für die amerikanische Ausstellung so wenig interessirt hat.

Werke der Malerei sind weit eher geeignet, einen Handelsartikel zu bilden, als Werke der Plastik; ich meine allerdings

diesem Gebiete überhaupt wahrzunehmenden energischen Bestrebungen eröffnen für unsere, durch tüchtige Kaufleute unterstützte Kunstindustrie in Amerika die günstigsten Aussichten.

Der Chefredacteur.

nicht grosse Historienbilder, sondern die modernen Oel- oder Staffeleigemälde.

Um plastische Gestalten zu würdigen und geniessen zu können, muss der Beschauer schon über einen gewissen Grad von entwickeltem und geschultem Kunstsinn verfügen.

Bis jetzt haben die Franzosen und deutschen Maler den amerikanischen Markt mit Bildern versorgt. Aus Oesterreich dürfte wohl bis zur Ausstellung sehr wenig oder gar nichts Gutes von Bildern nach Amerika gekommen sein; es war dort vielleicht sogar bisher vollständig unbekannt, dass in Oesterreich auch gut gemalt wird.

Um so überraschender wirkte daher die österreichische Abtheilung in der Gemäldegalerie; sie stand auch einzig da, diese verhältnissmässig kleine Anzahl von Bildern, geschmackvoll in einem Saale vereinigt, ein Ruhepunkt in dem chaotischen Gemenge der übrigen Säle.

Den grössten Theil dieses Erfolges haben wir unserem grossen, phantasievollen Meister Hans Makart zu verdanken mit seinem farbenreichen Bilde Katharina Cornaro, sowie unserem lebenswürdigen Porträtmaler Heinrich v. Angeli mit seiner Schule. Es wäre höchlich zu bedauern, wenn dieser gute Eindruck der Wiener Schule nicht auch geschäftlich ausgenützt würde und die Wiener Künstler, durch den momentan finanziellen Misserfolg abgeschreckt, Amerikas Kunstmarkt als nicht lohnend betrachten und aufgeben würden. Für den amerikanischen Markt besonders eignen würde sich das Genrebild, das seelische Gemüthsbewegung zum Ausdruck bringt und moralische Stoffe behandelt; auf letzteres müsste besonderes Gewicht gelegt werden, denn es ist zum Beispiele Thatsache, dass das Theaterpublicum in Amerika, im Gegensatze zu dem europäischen, nicht die künstlerische Darstellung des Schauspielers, sondern die moralischen Stellen des Stückes würdigt und durch Beifall auszeichnet.

Nun ist bei uns in Wien die Genremalerei ziemlich vernachlässigt, und es existiren ausser Friedländer und wenigen Anderen nicht viel nennenswerthe Genremaler. Auch wird an der k. k. Akademie der bildenden Künste die Genremalerei leider als nicht zur hohen Kunst gehörig betrachtet, und daher auch nicht gepflegt, denn sonst müsste man ja doch schon längst ge-

trachtet haben, den zu den bedeutendsten der Gegenwart zählenden deutschen Maler dieser Gattung, unseren Landsmann Defregger, als Professor zu gewinnen, und wir hätten in Wien schon eine Reihe tüchtiger Genremaler.

Das Landschaftsgemälde wäre auch ein lohnender Exportartikel nach Amerika, jedoch müsste es bekannte romantische oder auch trauliche Gegenden behandeln, woran ja unser Oesterreich so reich ist. Stimmungsbilder, wie sie die junge Wiener Landschaftsschule so herrlich zu malen versteht, dürften in Amerika nicht viel Glück machen.

Das Porträtfach ist in Amerika geradezu schlecht gepflegt und hat darum die Wiener Porträtmalerei auch grosses Aufsehen erregt und gerechte Würdigung erfahren. Es wäre für einen tüchtigen Porträtmaler viel in Amerika zu thun, und manch' Stück Geld zu verdienen. Bis jetzt vertritt das Porträtfach in Amerika die Photographie, welche allerdings auf einer hohen Stufe der Ausbildung steht.

Einen guten Handelsartikel für Amerika würde auch das in wahren Künstlerkreisen verpönte sogenannte „Möbelbild“ bilden.

Es widerstrebt der Feder eines Künstlers, es niederzuschreiben, aber es ist die Pflicht des Berichterstatters, es auszusprechen, dass ein um billiges Geld aus freier Hand in Oel gemaltes Bild mit einem breiten Goldrahmen einen ebenso erfolgreichen Kunsthandelsartikel für Amerika bildet, wie der Oelfarbendruck, welcher durch billige Reproduction wirklicher Kunstwerke auch dem Minderbemittelten erlaubt, seine Freude an den schönen Künsten zu haben und darum einen höheren Grad von Berechtigung hat, als die vorerwähnten Möbelbilder.

Die Photographie in Amerika und besonders das Porträtfach darin, ist technisch so sehr, fast künstlerisch ausgebildet, dass an eine Concurrenz unsererseits gar nicht zu denken ist, ja dass ich unseren Photographen, mit wenigen Ausnahmen, nur empfehlen kann, von den Amerikanern zu lernen. Der amerikanische Photograph ist von Haus aus Künstler, und man sieht das gleich dem Arrangement des Porträts an, bei welchem man gewiss nie die Wirkung des unglücklichen Kopfhalters merkt, wie dies bei unseren heimischen Fabricaten so häufig der Fall ist.

25

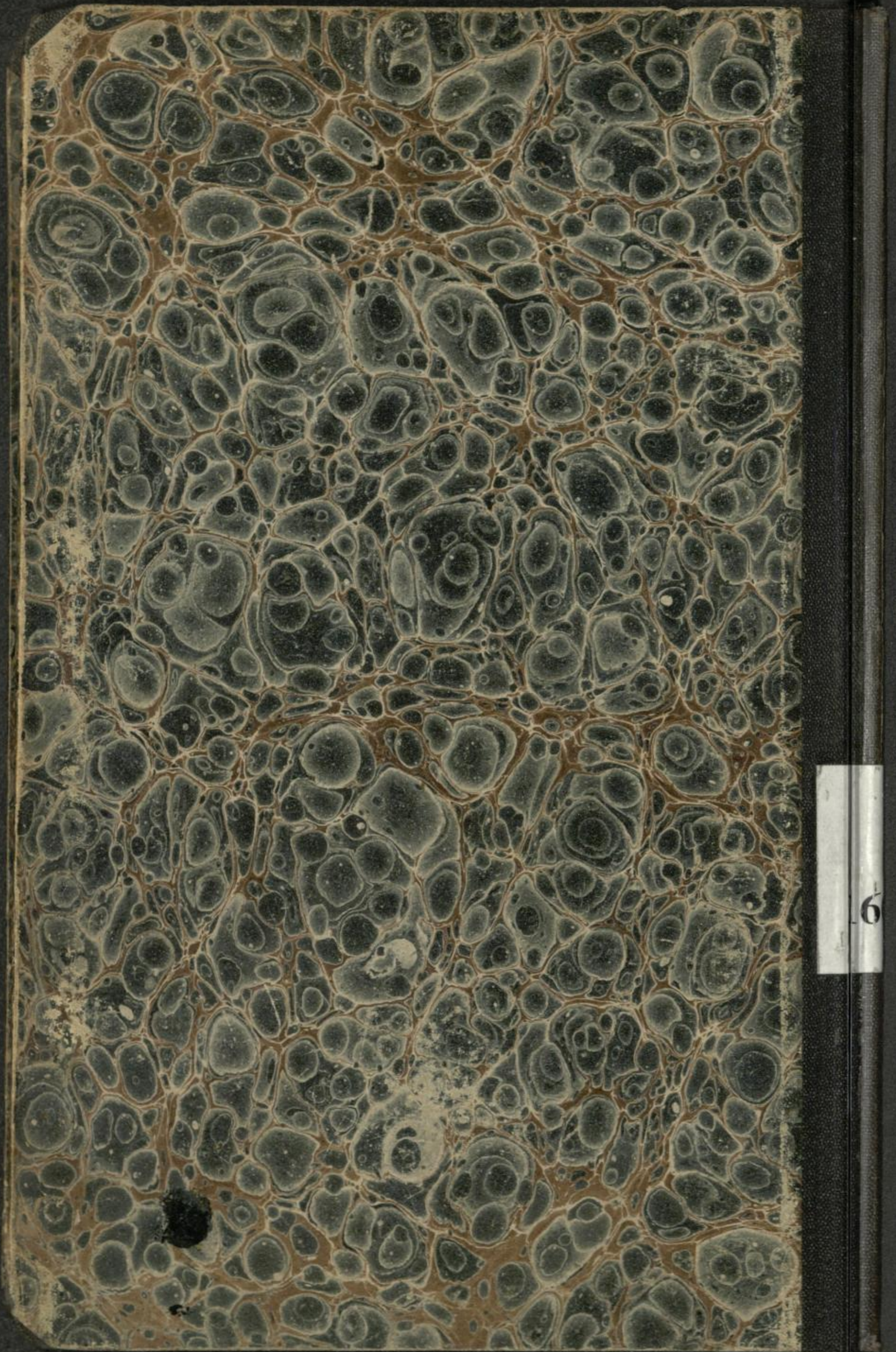
Auch haben viele unserer Photographen, welche sich meist aus verunglückten Kunstjüngern oder avancirten Laboranten recrutiren, und meist keine Idee von künstlerischem Arrangement haben, die unglückliche Gewohnheit, die Porträts ganz zu verretouchiren, jedes Fältchen aus dem Gesichte hinauszupinseln (gewöhnlich durch schlecht gezahlte Frauenhände), in Folge dessen die dargestellten Gesichter, wie die Borstorfer Aepfel, eines dem anderen gleichen; indess die Leute sehen jung und glatt aus und kaufen sich diese lieblichen Bilderchen.

Einen absatzfähigen Artikel würden landschaftliche und architektonische Ansichten in Photographie bilden, an welchen ja das alte Europa, und besonders unser Oesterreich einen so grossen Reichthum aufzuweisen hat.

In Amerika verlangt der Besteller von Kunstwerken, dass diese ihm vor Allem den Lebensgenuss heben, ihn unterhalten, ihm das Angenehme und Reizende des Lebens zeigen. Patriotische Sculpturen und Schaufenstermalerei begehrt man, und es ist die auf den Schmuck des Privatlebens ausgehende Richtung der Kunst, die heute in Amerika gepflegt wird. Die Grösse und Würde in der Kunst, welche vor Allem Styl in der Form erfordert, wird sich gewiss auch in Amerika entwickeln und zur schönen Entfaltung gelangen, sobald die staatliche innere und äussere Consolidirung dem amerikanischen Kunstleben frischeren Aufschwung und neue Impulse gegeben, und die nationale Einheit auf die künstlerischen Leistungen hinreichend ihren Einfluss geübt haben wird.

Zum Schlusse kann ich nur noch wiederholen, dass es jetzt die Aufgabe, ja Pflicht der Künstlergenossenschaft ist, den schönen Erfolg in Amerika nicht fallen zu lassen, sondern durch verständige Beschickung periodischer Kunstaussstellungen in Amerika die Verbindung mit diesem Lande zu erhalten und mit den amerikanischen Kunstfreunden sich in gute Beziehungen zu setzen, als auch auf die Gewinnung von tüchtigen Agenten und Kunsthändlern, Auctionatoren, deren es in Amerika genug tüchtige gibt, das Augenmerk zu richten.

Nur so ist es möglich, dass die in Philadelphia errungenen moralischen Erfolge fruchtbringend fortwirken werden für die Zukunft.



6